

Stand: 26.07.2018

Wahlanweisung für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14.10.2018

Gemeinde - WA 3 -

Vorbemerkung:

Zusätzlich sind die **aktuellen Wahlrundschriften** und **E-Mails** des Staatsministeriums des Innern und für Integration und des Landeswahlleiters (z. B. zur Übermittlung der Wahlergebnisse und zur repräsentativen Wahlstatistik) sowie der **Terminkalender**, die **Vordruckübersicht/Vordruckmuster** und die Wahlanweisungen **WA 1** und **WA 2** zu beachten (abrufbar auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2018 (www.wahlen.bayern.de/landtagswahlen --> Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration) bzw. im Behördennetz - StMI im BYBN www.stmi.bybn.de/wahlen).

INHALTSÜBERSICHT

1.	Bildung der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände.....	4
1.1	Allgemeine Stimmbezirke (Art. 5 Abs. 6 LWG, § 10 LWO), Größe.....	4
1.2	Sonderstimmbezirke, bewegliche Wahlvorstände (§§ 11, 7 LWO).....	5
1.3	Briefwahlvorstände	5
1.3.1	Allgemeines.....	5
1.3.2	Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden	6
1.3.3	Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem).....	7
1.4	Verzeichnis der Stimmbezirke.....	7
2	Wählerverzeichnis.....	8
2.1	Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 12 LWO)	8
2.1.1	Anlegung	8
2.1.2	Inhalt und Form	8
2.2	Voraussetzungen des Stimmrechts	9
2.2.1	Stimmberechtigung nach Art. 1 Abs.1 LWG	9
2.2.2	Stimmberechtigung nach Art. 1 Abs. 2 LWG	9
2.2.3	Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern seit mindestens drei Monaten.....	9
2.2.4	Ausschluss vom Stimmrecht	10
2.3	Eintragung der Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen.....	10
2.3.1	Stichtag, Personenkreis (§ 13 LWO).....	10
2.3.2	Zuständigkeit (§ 14 Nr. 1 LWO)	11
2.4	Eintragung der Stimmberechtigten auf Antrag	11
2.4.1	Personenkreis (§ 13 Abs. 2 LWO).....	11
2.4.2	Inhalt und Form, Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 15 Abs. 1 LWO)	11
2.4.3	Zuständigkeit und Verfahren	12
2.5	Benachrichtigung der Stimmberechtigten (§ 16 LWO)	12
2.6	Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis (Art. 4 LWG, §§ 17, 18 LWO).....	12
2.6.1	Einsichtnahme	12
2.6.2	Bekanntmachung	13
2.6.3	Auszüge und Auskünfte	13
2.7	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 19 LWO)	13
2.8	Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses	13

2.8.1	Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (02.09.2018).....	13
2.8.2	Nach dem Stichtag bis zum Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (03.09. bis 23.09.2018)	14
2.8.3	Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 24.09.2018)	14
2.8.4	Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses.....	15
2.9	Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 21 LWO).....	16
3	Wahlscheine	16
3.1	Allgemeines.....	16
3.2	Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins.....	16
3.3	Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen.....	17
3.3.1	Form des Antrags, Vollmacht (§ 24 LWO)	17
3.3.2	Termine und Fristen für den Antrag (§ 24 Abs. 4 LWO)	17
3.3.3	Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	18
3.4	Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen	18
3.4.1	Zuständigkeit (§ 23 LWO).....	18
3.4.2	Frühester Termin für die Erteilung (§ 25 Abs. 1 LWO).....	18
3.4.3	Form (§§ 23, 25 Abs. 2 LWO)	18
3.4.4	Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 4 LWO).....	19
3.4.5	Neuerteilung bei Verlust (§ 25 Abs. 10 LWO).....	20
3.5	Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle.....	20
3.5.1	Postversand an den Stimmberechtigten.....	20
3.5.2	Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 25 Abs. 5 Satz 2 LWO)	21
3.5.3	Aushändigung an andere Personen (§ 25 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 LWO).....	21
3.5.4	Briefwahl an Ort und Stelle (§ 25 Abs. 6 LWO).....	21
3.5.5	Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen	22
3.6	Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7 LWO).....	22
3.6.1	Arten der Wahlscheinverzeichnisse	22
3.6.2	Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis	23
3.6.3	Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse	23
3.6.4	Besonderes Wahlscheinverzeichnis.....	23
3.7	Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 25 Abs. 8 LWO).....	23
3.7.1	Allgemeines.....	23
3.7.2	Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände	23
3.7.3	Sonderfälle	24
3.8	Wahlscheine für Stimmberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten	24
3.8.1	Verständigung der Stimmberechtigten in besonderen Einrichtungen	24
3.8.2	Verständigung der stimmberechtigten Soldaten (§ 26 Abs. 3 LWO)	24
3.8.3	Verständigung der stimmberechtigten Insassen von Justizvollzugsanstalten - JVA (§ 26 Abs. 4 LWO)	25
3.8.4	Erteilung der Wahlscheine	25
3.8.5	Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen	25
3.9	Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 28 LWO).....	25
4	Wahlvorstand.....	25
4.1	Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer	25
4.2	Ablehnung des Amtes als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld.....	26
4.3	Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands.....	27
4.4	Einberufung des Wahlvorstands	28
4.5	Ausstattung des Wahlvorstands	28
4.5.1	Wahlvorstand (§ 40 LWO)	28
4.5.2	Briefwahlvorstand (§ 54 Abs. 2 LWO).....	28
4.6	Beweglicher Wahlvorstand (§§ 7, 51 LWO).....	29
5	Wahlräume (§ 37 LWO)	29
5.1	Allgemeines.....	29
5.2	Ausstattung.....	30
6	Sonstige Wahlvorbereitungen	30

6.1	Bescheinigung des Stimmrechts und der Wählbarkeit	30
6.2	Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge in der Gemeinde (§ 35 LWO).....	30
6.3	Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 39 LWO)	31
6.4	Entgegennahme der Stimmzettel.....	31
6.5	Behandlung der Wahlbriefe (§ 54 LWO).....	31
6.5.1	Zuständige Gemeinde, Verwahrung	31
6.5.2	Empfang der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs ..	32
6.5.3	Verspäteter Eingang	32
7	Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses	32
7.1	Besetzung der Dienststellen	32
7.2	Reihenfolge der Ermittlung, Feststellung und Übermittlung der Wahlergebnisse (siehe auch Übersicht „Zeitlicher Ablauf“ des StMI)	33
7.2.1	Wahlvorstand.....	33
7.2.2	Gemeinde.....	33
7.3	Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses Landtagswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)	33
7.3.1	Formblätter und Meldeweg	33
7.3.2	Erste Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher (§ 58 LWO)	34
7.3.3	Erste Schnellmeldung durch die Gemeinde (§ 58 LWO)	34
7.3.4	Zweite Schnellmeldung (§ 65 LWO).....	35
7.4	Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses Landtagswahl (§ 66 LWO).....	35
7.4.1	Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand.....	35
7.4.2	Prüfung und Berichtigung	35
7.4.3	Zusammenstellung.....	36
7.4.4	Übergabe der Wahlunterlagen an den Stimmkreisleiter	37
7.5	Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl.....	37
8	Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen	37
8.1	Übernahme der Unterlagen der (Brief-)Wahlvorstände	37
8.2	Verwahrung unter Verschluss.....	37
8.3	Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen	38
9	Verwaltungsgemeinschaften (VGem).....	38
10	Veröffentlichungen.....	38
10.1	Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 88 Abs. 2 LWO).....	38
10.2	Angaben über die Wahlbeteiligung	39
11	Wahlbeanstandungen	39

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“, „Wahlkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem LWG und der LWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig von ihrem Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ und „Stimmberechtigter“.

1. Bildung der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände

1.1 Allgemeine Stimmbezirke (Art. 5 Abs. 6 LWG, § 10 LWO), Größe

Die Gemeinde bestimmt, welche Stimmbezirke zu bilden sind. Hierbei handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; ein Beschluss des Gemeinderats ist nicht erforderlich.

a) Obere Grenze

Gemeinden mit **nicht mehr als 2500 Stimmberechtigten** (bisher: Einwohnern) bilden in der Regel **einen Stimmbezirk**. Größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Ein Stimmbezirk **soll** nicht mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

b) Untere Grenze

Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Stimmberechtigten, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, **mehrere Stimmbezirke** zu bilden. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte gewählt haben. Die Zahl der **zu erwartenden Wähler je Stimmbezirk** sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der **Landtagswahl** und des Briefwähleranteils im jeweiligen Stimmbezirk **nicht wesentlich unter 50** liegen. Dies ist bei der Bildung der Stimmbezirke **vorrangig** zu beachten.

c) Ergebnisermittlung durch einen anderen Wahlvorstand

Die neu geschaffene Möglichkeit der Anordnung gemäß Art. 6 Nr. 5 Halbsatz 2 LWG durch die Gemeinde in den Fällen, in denen am Wahltag doch weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen werden, sollte sich auf **unvorhersehbare Ausnahmefälle** beschränken. Nur in diesen Ausnahmefällen sollte die Gemeinde unter Beteiligung des Stimmkreisleiters anordnen, dass die Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung einem anderen Wahlvorstand zu übergeben sind.

Die Gemeinde weist die Wahlvorstände kleinerer möglicherweise betroffener Stimmbezirke darauf hin, dass eine Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand in den Fällen, in denen weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen wurden, nicht möglich ist. Ist für den Wahlvorstand am Nachmittag absehbar, dass die Zahl der Wähler möglicherweise unter diesem Richtwert liegen wird, hat der Wahlvorstand die Gemeinde **rechtzeitig** zu informieren, damit die Gemeinde die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für eine evtl. notwendige Anordnung nach Art. 6 Nr. 5 LWG, wie z. B. die Auswahl eines geeigneten Wahlvorstands zur Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands, einleiten kann. Der zur Aufnahme ausgewählte Wahlvorstand ist von der Gemeinde **unverzüglich** über eine **evtl.** Abgabe der Wahlunterlagen um 18 Uhr zu unterrichten, damit erst nach Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begonnen wird. Nach Ende der Wahlzeit um 18 Uhr vergewissert sich die Gemeinde beim betroffenen Wahlvorstand, ob tatsächlich weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen wurden und deshalb eine Anordnung nach Art. 6 Nr. 5 LWG auszusprechen ist. Der zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehene Wahlvorstand ist über die Entscheidung der Gemeinde so schnell wie möglich zu unterrichten.

Die Abgabe/Aufnahme der Wahlunterlagen erfolgt nach 2.11.1 bzw. 2.11.2 der Wahlniederschrift.

Soweit Gemeinden einer **Verwaltungsgemeinschaft** angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung der gleichen Grundsätze die Stimmbezirke für ihre Mitgliedsgemeinden (siehe Nr. 9).

Die Stimmberechtigten in **Gemeinschaftsunterkünften** der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.

Ferner bestimmt die Gemeinde für jeden Stimmbezirk einen **Wahlraum** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LWO; siehe Nr. 5.1).

1.2 Sonderstimmbezirke, bewegliche Wahlvorstände (§§ 11, 7 LWO)

Sind im Gemeindegebiet Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine **größere Anzahl** von Stimmberechtigten befindet, die wegen ihres körperlichen Befindens oder aus dienstlichen Gründen (Personal) keinen allgemeinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, **soll** die Gemeinde **bei entsprechendem Bedürfnis** der Stimmberechtigten (dieses soll bei den Stimmberechtigten über die jeweiligen Einrichtungen vor jeder Abstimmung abgefragt werden) eigene Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Es müssen **besondere Gründe** (z. B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums in der Einrichtung, Störung des Betriebs der Einrichtung) vorliegen, um **trotz gegebener Voraussetzungen** von der Bildung eines Sonderstimmbezirks **absehen** zu können. Wird ein Sonderstimmbezirk **ausnahmsweise** nicht gebildet, **soll** die Gemeinde **bewegliche Wahlvorstände** bilden (siehe Nr. 4.6).

Bei der Entscheidung über die Einrichtung von Sonderstimmbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen hat die Gemeinde auch zu berücksichtigen, dass die **Urnenwahl** gegenüber der Briefwahl der **Regelfall** ist. Ein erhöhter Aufwand für die Gemeinde oder die betroffene Einrichtung hinsichtlich der Bildung sowie der Organisation von Sonderstimmbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen ist **kein** Grund für die Nichteinrichtung.

Ist die Bildung eines Sonderstimmbezirks oder eines beweglichen Wahlvorstands **ausnahmsweise** nicht möglich, sollte geprüft werden, ob der Wahlraum eines allgemeinen Stimmbezirks innerhalb oder in der Nähe der jeweiligen Einrichtung eingerichtet werden kann. Damit wird im besonderen Maße den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sonderstimmbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Die zu erwartende Zahl der Wähler soll **nicht wesentlich unter 50** liegen (siehe Nr. 1.1 Buchst. b und c). Deshalb kann es sich empfehlen, **mehrere Einrichtungen zu einem Sonderstimmbezirk zusammenzufassen**. Um den Stimmberechtigten des (gemeinsamen) Sonderstimmbezirks nicht Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahlraums zu bereiten, sollten für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden (§ 50 Abs. 3 Satz 2 LWO).

In Sonderstimmbezirken kann **nur mit Wahlschein** gewählt werden. Dieser muss im **selben Stimmkreis**, zu dem die Einrichtung gehört, ausgestellt sein (§ 50 Abs. 1 LWO). Das gilt auch für das Personal und Besucher. Personen aus **anderen** Stimmkreisen können ihre Stimmen nur mit Briefwahl abgeben (siehe Nr. 3.8).

1.3 Briefwahlvorstände

1.3.1 Allgemeines

Wie bisher wird bei der Landtags- und Bezirkswahl keine repräsentative Wahlstatistik für die Briefwahl durchgeführt; die Bildung von „Briefwahlbezirken“ auf der Basis der allgemeinen Stimmbezirke ist deshalb anders als bei der Bundestagswahl **nicht notwendig**, aber ebenso **zulässig**.

Die **Obergrenze** der dem Briefwahlvorstand zuzuteilenden Wahlbriefe liegt wegen der höheren Arbeitsbelastung eines Briefwahlvorstands bei **höchstens 800 bis 1000 Wahlbriefen**.

Die **Untergrenze** je Briefwahlvorstand soll bei **mindestens 50 Wahlbriefen** liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte gewählt haben (§ 6 Abs. 2 LWO). Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des **Briefwähleranteils** in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht und im Gegenzug die Anzahl der Stimmbezirke reduziert werden soll, um eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände zu erreichen.

1.3.2 Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen eigenen Briefwahlvorstand. Ausschließlich wenn das **Wahlgeheimnis** gefährdet ist, weil auf eine Gemeinde voraussichtlich nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird sie vom **Landratsamt einem** Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur **gemeinsamen Auswertung** zugeordnet (Art. 6 Nr. 6 LWG). Es können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch mehrere solcher Gemeinden zu einem Briefwahlvorstand zusammengefasst werden, wenn auf sie zusammen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen; eine dieser Gemeinden ist vom Landratsamt mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Zusammenlegungen mehrerer größerer Gemeinden (mit 50 Wahlbriefen und mehr) zu einem Briefwahlvorstand **aus anderen Gründen** (z. B. Einsparung von Briefwahlvorständen, Personalgewinnungsprobleme, etc.) sind **nicht** möglich; darauf hat das Landratsamt zu achten.

Bei einem gemeinsamen Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden liegt für die einzelnen Gemeinden jeweils **kein gesondertes Briefwahlergebnis** vor. Das Landratsamt hat daher bei der Zuordnung einer Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese Gemeinden nur mit solchen Gemeinden zusammengelegt werden, die ebenfalls weniger als 50 Wahlbriefe auszuwerten haben. **Größere Gemeinden** (mit 50 Wahlbriefen und mehr) sind daher bei der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände - soweit möglich - **nicht einzubeziehen**. Ausnahmen sind nur in den Fällen möglich, in denen die fraglichen Gemeinden räumlich zu weit auseinander liegen. Hier würde sich die Ergebnisermittlung erheblich verzögern, weil vor ihrem Beginn noch alle Wahlbriefe herbeigeschafft werden müssen, die bei den beteiligten Gemeinden bis zum Ende der Wahlzeit eingetroffen sind.

Die Gemeinde vergewissert sich **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen**, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Ergibt sich **aufgrund dieser Zahlen** eine Änderung der bisherigen Einschätzung, verständigt sie das Landratsamt. Dieses hat dann für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde oder mehrerer anderer Gemeinden anzuordnen bzw. die Zuweisung zum Briefwahlvorstand der anderen Gemeinde, **soweit organisatorisch noch möglich**, rückgängig zu machen, wobei zu beachten ist, dass die beim ursprünglichen Briefwahlvorstand verbleibenden Gemeinden mindestens noch 50 Wahlbriefe haben sollen. Im Interesse der Sicherung des **Wahlgeheimnisses** ist im **Zweifel dem gemeinsamen Briefwahlvorstand der Vorzug** einzuräumen. Das Landratsamt hat bei den Gemeinden Auskunft einzuholen, ob Anordnungen über gemeinsame Briefwahlvorstände bzw. nachträgliche Änderungen notwendig sind.

Kann die Zuweisung zum Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde nicht mehr rückgängig gemacht werden, sind entsprechend den besonderen Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften die Briefwahlergebnisse jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen festzustellen (siehe Nr. 1.3.3 Buchst. a und b); damit können dann gesonderte Briefwahlergebnisse für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen werden.

Wegen der Veröffentlichung von vorläufigen Wahlergebnissen von Gemeinden mit gemeinsamen Briefwahlvorständen siehe Nr. 10.2.

1.3.3 Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

- a) Für jede Mitgliedsgemeinde einer VGem, auf die **mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, ist (**bei der VGem**) ebenfalls mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden (der Auszählungsraum des Briefwahlvorstands bzw. der Briefwahlvorstände kann **am Sitz der VGem oder auch in geeigneten Gebäuden der Mitgliedsgemeinden** eingerichtet werden). Dabei kann die VGem auch so verfahren, dass **einem** Briefwahlvorstand aufgegeben wird, das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden - **jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** - festzustellen. Bei der Zahl der dem Briefwahlvorstand insgesamt zur Auswertung zugeordneten Wahlbriefe ist dieser erhöhte (Zeit-)Aufwand zu berücksichtigen.
- b) Stehen für jede der auszuwertenden Mitgliedsgemeinden **gesonderte** und entsprechend gekennzeichnete **Wahlurnen** zur Verfügung, können vor Schluss der Wahlzeit die Wahlbriefe **aller** Gemeinden gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne für die jeweilige Gemeinde gelegt werden. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **der Reihe nach** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge der einzelnen Wahlbriefe nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe **einer** Gemeinde in die entsprechend zu kennzeichnende Wahlurne gelegt sind und diese Wahlurne durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde usw. begonnen werden. Nach Schluss der Wahlzeit ist für die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe entsprechend zu verfahren.

Steht für alle Gemeinden nur eine **gemeinsame Wahlurne** zur Verfügung, dürfen vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde (zweckmäßigerweise derjenigen mit den meisten Wahlbriefen) gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit und nachdem alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wie beschrieben bearbeitet wurden, werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und das Wahlergebnis dieser einen Gemeinde ermittelt. Erst nach Feststellung des Briefwahlergebnisses für diese Gemeinde können die Wahlbriefe der anderen Gemeinden in gleicher Weise und der Reihe nach behandelt werden.

- c) Für Mitgliedsgemeinden einer VGem, **auf die nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, gelten die Ausführungen unter Nr. 1.3.2 entsprechend. Allerdings können die Wahlbriefe zur **gemeinsamen** Auswertung nach Anordnung des Landratsamts nur einer anderen Mitgliedsgemeinde dieser VGem zugeordnet werden. Nur wenn alle Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 50 Wahlbriefe haben, müssen sie vom Landratsamt dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet werden.

1.4 Verzeichnis der Stimmbezirke

Über die gebildeten Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke und Briefwahlvorstände erstellt die Gemeinde ein **Verzeichnis**, sobald die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Unterbringung der Wahlräume bekannt sind. Das Verzeichnis übermittelt die **kreisangehörige Gemeinde** an das **Landratsamt**. Dieses prüft die Einhaltung der Anforderungen an die Bildung der Stimmbezirke (insbesondere Erreichbarkeit, Zahl der Stimmberechtigten: obere Grenze/untere Grenze, Voraussetzungen der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände, evtl. Notwendigkeit der Anordnung gemäß Art. 6 Nr. 5 LWG) und leitet es nach Prüfung und ggf. notwendigen, mit der Gemeinde abzustimmenden Änderungen der Einteilungen an den **Stimmkreisleiter**. Die kreisfreien Gemeinden leiten das Verzeichnis an den **Stimmkreisleiter**. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist zu den gemeindlichen Wahlakten zu nehmen und dient als Unterlage für die Wahlbekanntmachung (siehe Nr. 6.3).

Das **Verzeichnis** enthält folgende **Angaben**:

- Nr. des Stimmbezirks / Sonderstimmbezirks / Briefwahlvorstands bzw. -bezirks (Stimmbezirke mit beweglichen Wahlvorständen sind besonders zu kennzeichnen);
- Stimmbezirk: Abgrenzung, Anzahl der Stimmberechtigten sowie der voraussichtlichen Urnenwähler (soweit ungefähre Prognose möglich);
- Briefwahlvorstand: ggf. Abgrenzung (siehe Nr. 1.3.1), Anzahl der voraussichtlichen Briefwähler (soweit ungefähre Prognose möglich);
- Wahlraum: Unterbringung, Rufnummer am Wahltag, Barrierefreiheit ja/nein;
- Wahlvorsteher und Stellvertreter: jeweils Name, Vorname und Anschrift, telefonische Erreichbarkeit.

2 Wählerverzeichnis

2.1 Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 12 LWO)

2.1.1 Anlegung

Nach Bildung der Stimmbezirke und rechtzeitig vor dem Stichtag (siehe Nr. 2.3.1, **neu: 42. Tag vor der Wahl**) haben die Gemeinden für jeden **allgemeinen Stimmbezirk** ein Verzeichnis der Stimmberechtigten anzulegen (§ 12 Abs. 1 LWO). Dieses Wählerverzeichnis wird **gemeinsam für die Landtagswahl und die Bezirkswahl** angelegt.

Für **Sonderstimmbezirke** wird kein eigenes Wählerverzeichnis angelegt. Die In-sassen und das Personal solcher Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Stimmbezirke nach ihrer Wohnung geführt und erhalten ggf. einen Wahlschein (siehe Nr. 3.8).

2.1.2 Inhalt und Form

Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen (bei gleichen Familiennamen der Vornamen) angelegt. Anzugeben sind Familienname, Vorname (bei Namensgleichheit: ggf. weiterer Vorname), Geburtsdatum und Wohnung. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Aber auch in diesen Fällen müssen alle Stimmberechtigten des Stimmbezirks fortlaufend nummeriert werden. Das Wählerverzeichnis muss **vier Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe** und **eine Spalte für Bemerkungen** enthalten.

Die vier Spalten für die Stimmabgabevermerke sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

„L 1“ (Erststimme für die **Landtagswahl**)

„L 2“ (Zweitstimme für die **Landtagswahl**)

„B 1“ (Erststimme für die **Bezirkswahl**)

„B 2“ (Zweitstimme für die **Bezirkswahl**)

Eine **Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk** im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses **unbeachtlich**. Auch diese Stimmberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (siehe aber Nr. 2.6.1, Beschränkung bei der Einsichtnahme).

2.2 Voraussetzungen des Stimmrechts

2.2.1 Stimmberechtigung nach Art. 1 Abs.1 LWG

Stimmberechtigt sind bei der Landtagswahl und der Bezirkswahl nach **Art. 1 Abs. 1 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG** nur **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die **am Wahltag**

- a) das **18. Lebensjahr** vollendet haben, also **spätestens** am Wahltag vor 18 Jahren (**14.10.2000**) geboren wurden;
- b) seit **mindestens drei Monaten (14.07.2018)** in **Bayern (für die Bezirkswahl im Bezirk)** ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre **Hauptwohnung**, haben oder sich sonst in Bayern (bzw. im Bezirk) **gewöhnlich aufhalten** (Nr. 2.2.3), ohne eine Wohnung innezuhaben.

Wenn also nach einem Umzug innerhalb Bayerns in einen **anderen Regierungsbezirk** die Mindestfrist von drei Monaten in diesem Regierungsbezirk noch nicht erfüllt ist, besteht das Stimmrecht **nur für die Landtagswahl, nicht aber für die Bezirkswahl**. Die für die Bezirkswahl vorgesehenen zwei Spalten des Wählerverzeichnisses sind zu sperren;

- c) **nicht** nach Art. 2 LWG vom **Stimmrecht ausgeschlossen** sind (Nr. 2.2.4).

2.2.2 Stimmberechtigung nach Art. 1 Abs. 2 LWG

Stimmberechtigt sind (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) darüber hinaus nach **Art. 1 Abs. 2 LWG** auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, **aus beruflichen Gründen** aus Bayern in einen Ort im Ausland **nahe der Landesgrenze** verlegen mussten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands.

Da Art. 1 Abs. 2 LWG für die Bezirkswahl nicht gilt (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG), darf dieser Personenkreis zwar an der Landtagswahl, nicht aber an der Bezirkswahl teilnehmen.

2.2.3 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern seit mindestens drei Monaten

- a) Für den Begriff der Wohnung bzw. Hauptwohnung ist das **Melderecht** maßgeblich (vgl. insbesondere §§ 20 bis 22 Bundesmeldegesetz).

Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Stimmrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der **Fristberechnung** zur Feststellung des (materiellen) Stimmrechts ist auf den Tag des **tatsächlichen Zuzugs** (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (14.07.2018) erfolgt sein (vgl. Art. 1 Abs. 3 LWG).

- b) Stimmberechtigt ist auch, wer, ohne eine Wohnung im Sinn des Melderechts innezuhaben, sich in Bayern sonst **gewöhnlich aufhält**. Ein Bürger hält sich dort „gewöhnlich“ auf, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort, in diesem Land oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für das Vorhandensein eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist nur zu fordern, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. Besuch, genügt für den Erwerb des Stimmrechts nicht.
- c) Wer mehrere Wohnungen in Deutschland hat, in **Bayern** aber nur mit einer **Nebenwohnung** gemeldet ist, ist nicht stimmberechtigt, auch wenn er sich seit mindestens drei Monaten in Bayern aufhält.

2.2.4 Ausschluss vom Stimmrecht

a) Allgemeines, Mitteilungen der Gerichte

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind die in **Art. 2 LWG** aufgeführten Personen; sie werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht besteht nur auf Grund **richterlicher Entscheidung**. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Stimmrecht maßgeblichen Entscheidungen mit (§ 309 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG -; Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, Nr. 12 MiStra, bzw. in Zivilsachen, Nr. XV/4 MiZi, Betreuungsfälle). Entsprechend werden die Zeit der Wirksamkeit des Aberkennungsgrunds, ggf. eine Wiederverleihung des Stimmrechts, die Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus und das Ende einer Betreuung in allen Angelegenheiten mitgeteilt.

Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen der Zuzugsgemeinde im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke und von den mit der Bearbeitung des Wählerverzeichnisses betrauten Bediensteten verwendet werden.

b) Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nr. 2 LWG (Betreuungsfälle)

Ein Stimmrechtsausschluss ist ausschließlich dann veranlasst, wenn der Beschluss des Betreuungsgerichts **ausdrücklich „alle Angelegenheiten“** des Betreuten in den Aufgabenbereich des Betreuers einbezieht. Sind im Beschluss lediglich Angelegenheiten aufgezählt, für die ein Betreuer bestellt wird, führt dies auch dann nicht zum Stimmrechtsausschluss, wenn es faktisch keine weiteren zu erledigenden Angelegenheiten des Betreuten mehr gibt.

2.3 Eintragung der Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

2.3.1 Stichtag, Personenkreis (§ 13 LWO)

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen **alle Stimmberechtigten** (siehe Nr. 2.2.1) einzutragen, die am **42. Tag vor der Wahl (neuer Stichtag** für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, **02.09.2018**) nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen für eine **Hauptwohnung**, gemeldet sind (zur rückwirkenden Anmeldung siehe Nr. 2.8.2 Buchst. a, 2. Absatz).

Von Amts wegen einzutragen sind auch Stimmberechtigte, die in der Gemeinde mit einer **Wohnung gemeldet** sind, auch wenn sie im **Ausland** eine **weitere Wohnung** haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten.

Stimmberechtigte, die gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BMG von der **Meldepflicht befreit** sind, werden nicht von Amts wegen, sondern **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist für die Landtags- und Bezirkswahl getrennt zu prüfen, ob sie voraussichtlich **am Wahltag** die Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllen wird, oder ob sie vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Besteht das **Stimmrecht nur für die Landtagswahl**, nicht aber für die Bezirkswahl (siehe Nr. 2.2.1 Buchst. b), sind die **Spalten B 1 und B 2** im Wählerverzeichnis für die Vermerke über die Stimmabgabe **durchzustreichen**; in der Spalte Bemerkungen ist zu vermerken: „Kein Stimmrecht für die Bezirkswahl“. Wegen der entsprechenden Kennzeichnung der Wahlbenachrichtigung und des Wahlscheins siehe Nr. 2.5 bzw. 3.4.3.

2.3.2 Zuständigkeit (§ 14 Nr. 1 LWO)

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei der für die **Hauptwohnung** zuständigen Gemeinde.

Lässt sich aus den Meldeunterlagen der Gemeinde nicht eindeutig bestimmen, wo der Stimmberechtigte seine Hauptwohnung hat, ist, wenn er in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, sofort die andere beteiligte Aufenthaltsgemeinde zu verständigen, um Doppelseintragungen zu vermeiden. Ggf. ist unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Solange die Frage des Hauptwohnsitzes nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Stimmberechtigte dort in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo er es wünscht.

2.4 Eintragung der Stimmberechtigten auf Antrag

2.4.1 Personenkreis (§ 13 Abs. 2 LWO)

In das Wählerverzeichnis sind **auf Antrag** einzutragen

a) Stimmberechtigte, die

- **ohne** eine **Wohnung** innezuhaben (d. h. ohne für eine Wohnung **gemeldet** zu sein), sich in Bayern sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Obdachlose),
- sich in einer **Justizvollzugsanstalt (JVA)** oder entsprechenden Einrichtung befinden **und nicht** nach § 13 Abs. 1 LWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind;

in diesen Fällen ist insbesondere § 13 Abs. 8 LWO zu beachten: **Hinweis an die Leitung der JVA spätestens am Stichtag (42. Tag vor der Wahl, 02.09.2018) wegen der Unterrichtung dieser Personen,**

b) Stimmberechtigte nach Art. 1 Abs. 2 LWG (siehe Nr. 2.2.2).

Auch Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, können auf Antrag eingetragen werden (siehe Nr. 2.3.1, dritter Absatz).

2.4.2 Inhalt und Form, Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 15 Abs. 1 LWO)

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl (23.09.2018)** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Stimmberechtigten enthalten.

Diese Frist **verlängert sich nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** fällt (Art. 90 Abs. 1 LWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt.

Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Sonntag, 23.09.2018, 24 Uhr in den **Hausbriefkasten** der Gemeinde eingeworfen wird. Ist kein Fristenbriefkasten vorhanden, ist i. d. R. zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass die am Montag, 24.09.2018 bei Dienstbeginn im Briefkasten vorgefundenen Anträge rechtzeitig eingeworfen wurden. Geht der Antrag **per Post** erst am Montag ein, ist er verspätet, unabhängig vom Tag des Absendens.

Geht der **Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **verspätet** ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein **Wahlschein** unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 LWO erteilt werden kann (siehe Nrn. 3.2 und 3.3). **Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist nicht zu restriktiv zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen.**

2.4.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die **Zuständigkeiten** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 2.4.1 genannten Personen sind in § 14 Nr. 2 (Aufenthalt in Bayern ohne Wohnung), Nr. 3 (Stimmberechtigte nach Art. 1 Abs. 2 LWG) und Nr. 4 (Gefangene) LWO geregelt.

Das **Verfahren** richtet sich nach § 15 LWO.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder **Streichung** einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 13 Abs. 7 LWO).

2.5 Benachrichtigung der Stimmberechtigten (§ 16 LWO)

Frühestens am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (**42. Tag vor der Wahl, 02.09.2018**) und **spätestens** am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (**21. Tag vor der Wahl, 23.09.2018**) benachrichtigt die Gemeinde jeden Stimmberechtigten, der in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen ist.

Die Gemeinde hat den Versand der Benachrichtigungen in dem genannten **Zeitraum (42. bis 21. Tag vor der Wahl)** sicherzustellen, auch wenn sie sich externer Dienstleister bedient (siehe Nr. 2.8.1, 2. Absatz).

Besteht das **Stimmrecht** nur für die **Landtagswahl, nicht aber für die Bezirkswahl** (siehe Nrn. 2.2.1 Buchst. b und 2.2.2), sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte die Worte „**und Bezirkswahl**“ **durchzustreichen** oder **wegzulassen**.

Bei Stimmberechtigten, die nach § 13 Abs. 2 bis 5 LWO **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWO). Entsprechend ist bei der Eintragung auf Grund eines **Einspruchs** zu verfahren (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWO). Stimmberechtigte, die nach § 13 Abs. 2 LWO (siehe Nr. 2.4) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden **und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, werden nicht benachrichtigt** (§ 16 Abs. 3 LWO; vgl. auch § 24 Abs. 5 LWO).

Zur **Gestaltung** und zum **Versand** der Wahlbenachrichtigung sind das im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2018 (siehe Vorbemerkung) eingestellte **Muster** für die Wahlbenachrichtigung und das **Hinweisblatt** sowie ergänzend die auf den **Postversand von Briefwahlunterlagen** bezogenen Hinweise unter Nr. 3.5.1 zu beachten.

2.6 Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis (Art. 4 LWG, §§ 17, 18 LWO)

2.6.1 Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis ist an den **Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl** (Montag, 24. bis Freitag, 28.09.2018) während der **allgemeinen Dienststunden** zur Einsicht **bereit zu halten**. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch am Bildschirm ermöglicht werden.

Während des o. g. Zeitraums hat jeder Stimmberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von **anderen** Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

2.6.2 Bekanntmachung

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** (20.09.2018) nach dem Muster der **Anlage 1 zu § 17 LWO** gemäß § 88 Abs. 1 LWO bekannt zu machen.

2.6.3 Auszüge und Auskünfte

Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Stimmberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen **Auszüge aus dem Wählerverzeichnis** fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 18 Abs. 2 LWO).

In den sechs Monaten vor der Wahl dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte zu Meldedaten von Gruppen von Stimmberechtigten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Seit Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 gilt, dass die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch **ortsübliche Bekanntmachung** auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen sind.

Die Einsichtnahme in und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur unter den oben genannten eng normierten Voraussetzungen zulässig; zusätzlich sind die Vorschriften über die **Sicherung des Wählerverzeichnisses** zu beachten (vgl. § 89 Abs. 1 und 2 LWO). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf außerhalb des Wählerverzeichnisses (Vermerk des Schriftführers über die Stimmabgabe, vgl. § 47 LWO) auch nicht festgehalten werden, welche Personen an der Wahl teilgenommen haben und welche nicht; Auskünfte darüber sind mit Ausnahme der in § 89 Abs. 2 LWO ausdrücklich genannten Fälle ebenfalls unzulässig.

2.7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 19 LWO)

Wer das Wählerverzeichnis für **unrichtig** oder **unvollständig** hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (24. bis 28.09.2018) Einspruch bei der Gemeinde einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

Zur Behandlung von Einsprüchen siehe § 19 Abs. 2 bis 5 LWO. Wegen des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesen Fällen siehe Nr. 2.9.

2.8 Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses

2.8.1 Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (02.09.2018)

Das Stimmrecht muss nach den Verhältnissen am **Wahltag** beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am **Stichtag** (42. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 13 LWO). Da in der Praxis wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten bereits **vor dem Stichtag** mit der Anlegung des Wählerverzeichnisses **begonnen** wird, ist besonders darauf zu achten, dass alle in der Zwischenzeit bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen laufend berücksichtigt werden und das Wählerverzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Solche Änderungen sind von der Gemeinde **von Amts wegen** zu berücksichtigen, soweit die Änderung bis zum Stichtag eintritt.

Werden bereits **Wahlbenachrichtigungen** zeitgleich mit dem Wählerverzeichnis vor dem Stichtag erstellt, ist ebenfalls darauf zu achten, dass Änderungen des Wählerverzeichnisses auch für die bereits gedruckten Wahlbenachrichtigungen nachvollzogen werden. Mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen darf erst nach dem Stichtag begonnen werden (siehe Nr. 2.5).

2.8.2 Nach dem Stichtag bis zum Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (03.09. bis 23.09.2018)

Während dieses Zeitraums muss das Wählerverzeichnis von der Gemeinde grundsätzlich noch in gleicher Weise wie bis zum Stichtag **von Amts wegen** (siehe Nr. 2.8.1) berichtigt werden. Folgende **Besonderheiten** bei **Umzügen bzw. Meldevorgängen** sind jedoch zu beachten:

- a) Verlegt ein Stimmberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet sich **vor Beginn der Einsichtsfrist** für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts **nur auf Antrag** eingetragen, d. h. andernfalls bleibt die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis bestehen. Der Stimmberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten (§ 13 Abs. 3 LWO). **Die Unterrichtung soll schriftlich, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts, erfolgen.**

Auch ein Stimmberechtigter, der sich zwar tatsächlich nach dem Stichtag, aber **rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugs-gemeinde anmeldet**, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Zuzugsgemeinde **unterrichtet** von der Eintragung unverzüglich die **Weg-zugsgemeinde**, die den Stimmberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; ein von der Wegzugsgemeinde etwa bereits erteilter **Wahl-schein** ist **für ungültig zu erklären** (siehe Nr. 3.7, § 25 Abs. 8 LWO). Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Stimmrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Stimmberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; **der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.**

- b) Die Ausführungen unter Buchst. a gelten entsprechend, wenn ein Stimmberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine **weitere Wohnung bezieht**, die seine **Haupt-wohnung** wird, oder seine **Hauptwohnung** in eine andere Gemeinde **verlegt** (§ 13 Abs. 4 LWO).
- c) Wenn der Stimmberechtigte sich in **derselben Gemeinde** für eine Wohnung anmeldet, die in einem **anderen Stimmbezirk** liegt, bleibt er im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. **Der Stimmberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten** (§ 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LWO).
- d) **Stimmberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind** und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen. **Der Stimmberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten** (§ 13 Abs. 5 LWO).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten **nicht** als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (**bis zum Wahltag**) ohne Weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 LWO).

2.8.3 Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 24.09.2018)

a) Grundsatz

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann ein Stimmberechtigter grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. **während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch** (siehe Nr. 2.7) und **nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses** (siehe Nr. 2.9) darin aufgenommen oder gestrichen werden (§ 20 LWO).

Wegen der Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.8.2 letzter Absatz.

b) Ausnahmen

– Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilungen anderer Stellen

Stimmberechtigte, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt** haben (vgl. § 13 Abs. 2 bis 5 LWO), sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen **auf Grund** entsprechender **Mitteilungen** anderer Gemeinden **im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen**, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 20 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch § 13 Abs. 3 LWO).

– Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (§ 20 Abs. 2 LWO)

Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten kann die Gemeinde **von Amts wegen**, also ohne Einspruch, **jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses**, beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Einspruch (§ 19 Abs. 3 bis 5 LWO; siehe Nr. 2.7) entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die betroffene Person von einer **Streichung** aus dem Wählerverzeichnis ggf. zu **unterrichten** ist.

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben.

Beispiele:

falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,

falsche Adressenangaben,

Fehler aufgrund EDV-Software,

Doppeleintragungen,

Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsunterlagen,

zwischenzeitlicher Verlust bzw. Erwerb des (materiellen) Stimmrechts, der jeweils **urkundlich nachgewiesen** sein muss, also Tod des Stimmberechtigten, Ausschluss vom Stimmrecht oder Wegfall eines Ausschlussgrundes nach Art. 2 LWG (gerichtliche Mitteilung gem. Nr. 2.2.4 Buchst. a), Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG (Staatsangehörigkeitsurkunde).

Der **Wegzug** eines Stimmberechtigten aus Bayern nach dem Stichtag führt zum Verlust des Stimmrechts für die Landtags- **und** Bezirkswahl und damit zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Der Wegzug aus dem Bezirk führt nur zum Verlust des Stimmrechts für die Bezirkswahl siehe Nr. 2.2.1 Buchst. b).

c) Erläuterung der nachträglichen Änderungen

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 20 Abs. 3 LWO).

2.8.4 Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch **offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten** nach § 20 Abs. 2 LWO (siehe Nr. 2.8.3 Buchst. b) behoben und Berichtigungen nach § 44 Abs. 2 LWO (**Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine**) vorgenommen werden. Nr. 2.8.3

Buchst. c gilt entsprechend. Außerdem ist die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen.

Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der **Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung** das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.5 Buchst. c). Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor (siehe Nr. 3.6.4 und **WA 1**, Nr. 1.2.3).

2.9 Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 21 LWO)

Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis **spätestens am Tag vor der Wahl**, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl (Donnerstag), ab. Die Gemeinde muss hierbei im Besitz etwaiger Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sein und diese berücksichtigen (§ 19 Abs. 5 LWO).

Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 2 zur LWO** beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Kurz vor der Wahl stellt die Gemeinde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu (§ 40 Nr. 1 LWO).

3 Wahlscheine

3.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn der Stimmberechtigte entweder im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (Art. 3 Abs. 1 LWG). Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 LWG) durch

- persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses** Stimmkreises **oder**
- Briefwahl.

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 22 Abs. 1 und 2 LWO, Ausnahme siehe § 26 Abs. 1 LWO).

Bei Stimmberechtigten, die nach § 13 Abs. 2 LWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag für das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 Abs. 5 LWO).

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Stimmberechtigte in Frage, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 22 Abs. 1 LWO), als auch für Stimmberechtigte, die aus bestimmten Gründen nicht darin eingetragen sind (§ 22 Abs. 2 LWO). **Im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte** können den Wahlschein **voraussetzungslos beantragen**; die Angabe von Gründen (und deren Glaubhaftmachung) ist nicht notwendig.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Stimmberechtigte nach § 22 Abs. 2 LWO (Verschulden, Nachweis) ist **nicht zu restriktiv zu verfahren**; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen (siehe auch Nr. 2.4.2 letzter Absatz).

3.3 Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen

3.3.1 Form des Antrags, Vollmacht (§ 24 LWO)

Der Wahlschein kann **schriftlich** oder **mündlich** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Unzulässig** ist die **telefonische** Beantragung oder eine Beantragung per SMS.

Auch **ungenügend bzw. nicht freigemachte Wahlscheinanträge** sollen angenommen werden (vgl. § 12 Abs. 5 AGO).

Das vom StMI bestimmte **Muster** für einen Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung, siehe Nr. 2.5), für einen Antrag per Internet-Eingabemaske und das dazugehörige **Hinweisblatt** sind im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2018 bzw. im Behördennetz (vgl. Vorbemerkung) eingestellt.

Für die Antragstellung ist **kein** bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Auch das den Stimmberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung (Rückseite) übersandte Antragsformular braucht nicht verwendet zu werden. Unabhängig von der Form des Antrags muss der Antragsteller **auf jeden Fall Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und seine vollständige Wohnanschrift angeben**, um eine eindeutige Identifizierung (insbesondere im Fall der Antragstellung per E-Mail) zu ermöglichen (für den Fall der Beantragung per Fax oder elektronisch **und** gleichzeitiger Angabe einer abweichenden Wohnanschrift siehe Nr. 3.5.2).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 24 Abs. 3 LWO). Nicht ausreichend ist daher eine nur mündlich erteilte Vollmacht. Die bevollmächtigte Person muss durch die Vollmacht nachweisen, dass sie zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins berechtigt ist. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für den vertretenen Stimmberechtigten umfassen. Zur evtl. Aushändigung der Unterlagen an eine bevollmächtigte Person siehe Nr. 3.5.3.

Übermittelt ein Dritter einen vom Stimmberechtigten unterschriebenen **Antrag** an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für einen anderen“ vor. Der Stimmberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins **selbst** und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht des Stimmberechtigten für den Dritten ist hier **nicht** erforderlich.

Ein (körperlich) **behinderter Stimmberechtigter**, der weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann, darf sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten (behinderten) Person entspricht (neu: § 24 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 LWO).

3.3.2 Termine und Fristen für den Antrag (§ 24 Abs. 4 LWO)

Ein **frühest zulässiger** Termin für die **Beantragung** eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Stimmberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl abwesend (insbesondere im Ausland) sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung und auch vor dem Stichtag für das Wählerverzeichnis (z. B. elektronisch) beantragen können; der **frühest zulässige** Termin für die **Erteilung** des Wahlscheins ist jedoch zu beachten (siehe auch Nrn. 3.4.2 und 3.5.1).

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 12.10.2018), 15 Uhr**, beantragt werden. Stimmberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis

eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 22 Abs. 2 LWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch **bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Stimmberechtigter bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Stimmbezirk des Stimmberechtigten zuständigen Wahlvorsteher **vor** Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Stimmberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Wahlvorsteher anzuweisen nach § 44 Abs. 2 Satz 3 LWO zu verfahren. Kann der Nachweis der Erkrankung (z. B. ärztliches Attest) nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Da in diesen Fällen der erkrankte Stimmberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und mit den Wahlunterlagen vorläufig aufzubewahren. Tag und Stunde des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken (§ 24 Abs. 6 LWO).

3.3.3 Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

Auf Grund der unter Nrn. 3.3.2 und 3.4.5 genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am **Tag vor der Wahl** (zumindest vormittags bis 12 Uhr) und am **Wahltag bis 15 Uhr** ermöglichen. Kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den allgemein zunehmenden Briefwähleranteil) zu entscheiden, ob am **Samstag** ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Am **Wahlsonntag** ist eine persönliche Besetzung des Wahlamts unabdingbar. Insbesondere größere Gemeinden haben unter den o. g. Gesichtspunkten zu prüfen, ob im Hinblick auf einen evtl. höheren Briefwähleranteil auch am Samstagnachmittag eine Öffnung erforderlich ist. Die Stimmberechtigten sind über die getroffenen Regelungen sowie die Öffnungszeiten des Wahlamts mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3.4 Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

3.4.1 Zuständigkeit (§ 23 LWO)

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Das gilt auch bei der Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine - getrennt nach Gemeinden - zu erteilen (siehe Nr. 9).

3.4.2 Frühester Termin für die Erteilung (§ 25 Abs. 1 LWO)

Wahlscheine dürfen **nicht vor dem 41. Tag (neu) vor der Wahl** erteilt werden. Da grundsätzlich Wahlscheine nur **mit** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (siehe Nr. 3.4.4), kann mit der Erteilung der Wahlscheine in diesem Fall erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel den Gemeinden zur Verfügung stehen. Dies dürfte wie bisher frühestens ab ca. dem 34. Tag vor der Wahl (10.09.2018) möglich sein.

3.4.3 Form (§§ 23, 25 Abs. 2 LWO)

Für die **Form** des Wahlscheins gilt Anlage 3 zur LWO (§ 23 Abs. 2 Satz 1 LWO); auf das (nur) im **Behördennetz** (vgl. Vorbemerkung) veröffentlichte **Muster** des StMI wird verwiesen. Wenn ein Stimmberechtigter wegen **Fehlen des Stimm-**

rechts für die Bezirkswahl nur an der Landtagswahl teilnehmen darf (siehe Nr. 2.2.1 Buchst. b), sind im Wahlschein jeweils die Worte „und Bezirkswahl“ sowie die mit B, B 1 und B 2 bezeichneten Kästchen **durchzustreichen** (§ 25 Abs. 3 LWO).

Die **Gültigkeit des Wahlscheins** ist auf den **Stimmkreis** beschränkt, zu dem die Gemeinde gehört. Der Name des Stimmkreises ist daher auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Erstellung der Grundeingabemasken ist besonders darauf zu achten, dass die für die **Landtagswahl gültigen Grunddaten** (insbesondere der richtige Stimmkreisname und die richtige Stimmkreisnummer) eingegeben sind und Angaben einer vorhergehenden Wahl ggf. angepasst werden. **Kreisangehörige Gemeinden haben rechtzeitig dem Landratsamt einen Musterwahlschein mit allen Eindrücken zur Überprüfung vorzulegen** (vgl. Terminkalender StMI, Aufgaben der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft und des Landratsamts, jeweils unter „Rechtzeitig“). Der Musterwahlschein muss dabei über das im späteren „Echtbetrieb“ verwendete EDV-Wahlscheinverfahren ausgedruckt werden; ersatzweise kann auch eine Kopie des ersten Originalwahlscheins vorgelegt werden.

Wegen des Eindrucks des Stimmbezirks anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. bei Wahlscheinen nach § 22 Abs. 2 LWO siehe Nr. 3.6.1.

Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten **eigenhändig** unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr. 9) versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 3 LWO). Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen **kann** der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LWO). **Im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Wahlscheins wird der Eindruck des Namens des beauftragten Bediensteten empfohlen.** Wird auf den Eindruck verzichtet, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ werden, um zu verhindern, dass Stimmberechtigte aus Versehen an Stelle der Versicherung an Eides statt dort unterschreiben.

3.4.4 Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 4 LWO)

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderstimmbezirk sind **Wahlscheine** nur **mit Briefwahlunterlagen** auszugeben; nämlich:

für die **Landtagswahl und die Bezirkswahl**

1 gemeinsamer **hellroter Wahlbriefumschlag**, auf dem (im Adressfeld) die vollständige Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, und links oben nach der Ausgabestelle (= Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft) die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind. Soweit möglich ist vorrangig die Wahlscheinnummer auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken, damit der Briefwahlvorstand Wahlbriefe, deren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sofort aussondern kann (siehe **WA 2**, Nr. 2.3.2). Die Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag lautet immer auf die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn bei dieser Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet ist. Die Wahlbriefumschläge braucht die Gemeinde nicht freizumachen; sie werden von der Deutschen Post AG im Inland entgeltfrei befördert (siehe Information StMI, versandt mit E-Mail Landeswahlleitung vom 10.07.2018).

1 gemeinsames **Merkblatt** für die Briefwahl;

für die **Landtagswahl** außerdem:

- 1 kleiner **weißer** Stimmzettel für die Erststimme,
- 1 großer **weißer** Stimmzettel für die Zweitstimme,
- 1 **weißer** Stimmzettelumschlag;

sowie für die **Bezirkswahl**, sofern hierfür Stimmberechtigung besteht, außerdem:

- 1 kleiner **blauer** Stimmzettel für die Erststimme,
- 1 großer **blauer** Stimmzettel für die Zweitstimme,
- 1 **blauer** Stimmzettelumschlag.

Die mit der Ausgabe bzw. Zusammenstellung der Unterlagen beauftragten Bediensteten sind besonders darauf hinzuweisen, dass evtl. Fehldrucke und beschädigte Unterlagen (insbesondere bei den Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen) sowie für einen **anderen** Stimmkreis bestimmte Stimmzettel (insbesondere wenn eine Gemeinde in mehrere Stimmkreise aufgeteilt ist) nicht ausgegeben werden dürfen.

3.4.5 Neuerteilung bei Verlust (§ 25 Abs. 10 LWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Stimmberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so ist ihm **bis zum Tag vor der Wahl** (Samstag), **12 Uhr**, ein neuer Wahlschein zu erteilen. Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Stimmberechtigten ausreichen.

Das Verfahren nach § 25 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 LWO ist besonders zu beachten (siehe Nr. 3.7.2). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

3.5 Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle

Grundsätzlich werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Stimmberechtigten **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 25 Abs. 5 Satz 1 LWO).

3.5.1 Postversand an den Stimmberechtigten

Die **Pünktlichkeit**, **Schnelligkeit** und **Zuverlässigkeit** der Zustellung an den Stimmberechtigten hat bei der Versendung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall Vorrang vor finanziellen Erwägungen. Dies ist bei einer evtl. notwendigen Ausschreibung der Leistung zu berücksichtigen.

Auf dem Briefumschlag mit den Briefwahlunterlagen sollte insbesondere bei der Versendung mittels „Dialogpost“ (Produkt der Deutschen Post AG) ein **Aufdruck oder Stempel** zur besseren Unterscheidung von Werbesendungen (z. B. „**Wichtige Wahlunterlagen**“ oder ein anderer sinngemäßer Aufdruck evtl. mit dem Zusatz „für die Landtagswahl, die Bezirkswahl“) angebracht werden.

Soweit bei Vorliegen der entsprechenden postalischen Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Deutschen Post AG der Versand durch „**Dialogpost**“ (mit ermäßigtem Entgelt) erfolgen soll, ist zu berücksichtigen, dass die **Regellaufzeit** hierbei deutlich **länger** ist (Zustellung innerhalb von vier Werktagen von Dienstag bis Samstag nach dem Einlieferungstag) als bei Normalversand. **Ab ca. zehn Tage vor dem Wahltag**, oder wenn bekannt ist, dass ein Stimmberechtigter die Briefwahlunterlagen dringend benötigt, sollten die Unterlagen nicht mit „Dialogpost“, sondern **mit Normalbrief** versandt werden. **Informationen über Umzug, Unzustellbarkeit und Anschriftenänderungen** sowie **Nach- und Rücksendung** können nur über den Service „**Premiumadress**“ der Deutschen Post AG (auf Grundlage eines Vertrags) erreicht werden; die Kosten hierfür werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung grundsätzlich berücksichtigt. Unzustellbare Dialogpost-Sendungen ohne Premiumadress werden vertragsgemäß vernichtet. Informationen und Internetlinks zu „Dialogpost“ und „Premiumadress“ enthält auch das im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellte **Hinweisblatt** des StMI zum Muster Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag (siehe Vorbemerkung). Für evtl. Fragen zum Versand von Wahlunterlagen wird auf die

ebenfalls auf der Internetseite eingestellte Übersicht der Kontaktdaten der Deutschen Post AG hingewiesen.

Briefwahlsendungen mit **Adressen im Ausland** sollen wegen der längeren Laufzeiten möglichst **bevorzugt** bearbeitet und **unverzüglich**, in außereuropäische Gebiete oder wenn es sonst geboten erscheint mit **Luftpost**, versandt werden. Im Fall der Versendung von Briefwahlunterlagen an **Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Auslandseinsätzen der Bundeswehr** können besondere Anschriften angegeben sein (Kontingentadressen, Marine). Hierzu wird auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 09.08.2017 zur **Bundestagswahl 2017** hingewiesen (eingestellt auf der [Internetseite des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017](#) → Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr).

3.5.2 Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 25 Abs. 5 Satz 2 LWO)

Werden auf Grund eines in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LWO (per **Fax** oder **elektronisch** wie E-Mail oder Internet) gestellten Antrags die Briefwahlunterlagen an eine **andere Anschrift als die Wohnanschrift** des Stimmberechtigten versandt, ist zur Vermeidung missbräuchlicher Antragstellung durch unberechtigte Dritte gleichzeitig eine schriftliche **Kontrollmitteilung** (Bestätigungsschreiben per Brief) an die Wohnanschrift zu versenden. Die hierfür entstehenden Portokosten werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung berücksichtigt.

3.5.3 Aushändigung an andere Personen (§ 25 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 LWO)

Für die **Aushändigung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an **andere Personen** als den Stimmberechtigten persönlich ist eine **schriftliche Empfangsvollmacht**, die der Stimmberechtigte **jedem Dritten** erteilen kann, notwendig. Auf dem Wahlscheinantrag ist bereits ein entsprechendes Muster aufgedruckt (vgl. das vom StMI veröffentlichte Muster, siehe Nr. 3.3.1). Auch eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen.

Um evtl. missbräuchlichen Umgang bei der Briefwahl und „Massenvollmachten“ zu verhindern, muss der Bevollmächtigte vor der Empfangnahme der Unterlagen der Gemeinde **schriftlich** (z. B. auf dem Wahlscheinantrag, siehe Muster) versichern, dass er **nicht mehr als vier Stimmberechtigte** bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen **vertritt**. Die Abgabe dieser Erklärung ist unverzichtbar. Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität des Bevollmächtigten, hat sich der Bevollmächtigte **auszuweisen**.

Die Gemeinde hat durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten haben. Zulässig sind **Listen** (manuell oder elektronisch geführt) mit den persönlichen Angaben des Bevollmächtigten entsprechend dem Antragsvordruck (Name, Anschrift; nicht: Geburtsdatum) und dem Namen des Stimmberechtigten, für den die Unterlagen abgeholt werden. Für die Aufbewahrung bzw. Sicherung und Vernichtung der Verzeichnisse gelten § 89 Abs. 1 und 2 sowie § 90 Abs. 2 LWO entsprechend.

3.5.4 Briefwahl an Ort und Stelle (§ 25 Abs. 6 LWO)

Holt der Stimmberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Um sicherzustellen, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können, sollen eine oder mehrere Wahlzellen bzw. Tische mit Sichtblenden oder ein besonderer Raum sowie eine verschließbare Wahlurne verfügbar sein.

Die näheren Ausführungen zur **Sicherstellung des Wahlheimnisses**, insbesondere zur Anordnung der Tische bzw. Wahlkabinen in **WA 1**, Nr. 1.2.1 b, zum **Verbot der Beeinflussung** der Wähler (Art. 12 LWG, „befriedete Zone“ für den Wahlraum) in **WA 1**, Nr. 1.3 sowie zur Kennzeichnung der Stimmzettel bei der Urnenwahl und zur Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung in **WA 1**, Nrn. 1.4.3 und 1.4.4 sind entsprechend auch für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zu beachten.

Der Briefwähler wirft den verschlossenen roten Wahlbriefumschlag (in ihm befindet sich der Wahlschein und der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag sowie der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag) in die bereitgestellte Wahlurne oder übergibt ihn dem Mitarbeiter der Gemeinde. Die Wahlbriefe müssen **sicher verwahrt und unter Verschluss gehalten** werden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 LWO; vgl. Nr. 6.5.1).

3.5.5 Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen

Im Hinblick auf die nach der Wahl zumindest bei einem Teil der Gemeinden durchzuführenden (repräsentativen) Erhebungen zur Ermittlung der Kostenerstattung nach Art. 17 LWG haben **alle Gemeinden** vorsorglich Aufzeichnungen zu führen über

- die Zahl der insgesamt ausgegebenen Briefwahlunterlagen,
- die Zahl der mit einem Postdienstleister versandten oder von eigenen Bediensteten ausgetragenen Unterlagen,
- die Kosten für den postalischen Versand der Briefwahlunterlagen, ggf. einschl. zusätzlicher Kosten für notwendige Serviceleistungen des beauftragten Postdienstleiters (wie „Premiudadress“) und für Auslands-/Luftpostsendungen,
- ggf. die Kosten für Kontrollmitteilungen (siehe Nr. 3.5.2).

Zur Vorlage der Berechnungen erhalten die betroffenen Gemeinden nach der Wahl von den Regierungen eine gesonderte Mitteilung.

3.6 Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7 LWO)

3.6.1 Arten der Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft - für jede ihr angehörende Gemeinde gesondert (siehe Nr. 9) - ein Verzeichnis führen. Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis **eingetragene** und **nicht eingetragene** Stimmberechtigte in **getrennten Verzeichnissen** nachzuweisen.

Zu unterscheiden ist zwischen

- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte (§ 22 Abs. 1 LWO),
- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** Stimmberechtigte (§ 22 Abs. 2 LWO) und
- dem **besonderen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte, die **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch einen Wahlschein erhalten haben.

Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und ggf. die Wählerverzeichnis-Nr. sind zu vermerken. Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten (§ 22 Abs. 2 LWO), müssen immer einem Stimmbezirk (aktuelle oder letzte Wohnanschrift) zugeordnet werden (vgl. Wahlvordruck V 7, Spalte A 3); dieser ist anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. auf dem Wahlschein zu vermerken.

Es genügt, die Wahlscheinverzeichnisse **jeweils in einfacher Fertigung** zu führen.

3.6.2 Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist zu verhindern, dass an **dieselbe** Person **mehrere** Wahlscheine erteilt werden. Bei Stimmberechtigten, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, ist daher sofort nach Ausstellung des Wahlscheins **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „**Wahlschein**“ oder „**W**“ einzutragen. Damit ist der Stimmberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins **gesperrt**.

3.6.3 Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse

- a) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte muss **gleichzeitig** mit dem **Wählerverzeichnis** abgeschlossen werden (siehe Nr. 2.9). Hierbei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „**W**“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.
- b) Das Wahlscheinverzeichnis für **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte wird **fortgeführt**, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden können.

Die **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnisse **verbleiben bei der Gemeinde**.

3.6.4 Besonderes Wahlscheinverzeichnis

Wahlscheine für Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum **zweiten** Tag vor der Wahl (**Freitag**), **15 Uhr**, im **Ausnahmefall** noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden (siehe Nr. 3.3.2). Werden **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** (und damit des Wahlscheinverzeichnisses) an im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte noch Wahlscheine erteilt, ist die Ausstellung im besonderen Wahlscheinverzeichnis nachzuweisen.

Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist dem **Wahlvorsteher des allgemeinen Stimmbezirks** vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur **Berichtigung der Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses zu **übergabe**n (siehe Nr. 4.5.1). Werden **danach** an im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte noch Wahlscheine erteilt, hat die Gemeinde den **Wahlvorsteher sofort zu verständigen**, damit er das besondere Wahlscheinverzeichnis ergänzen und die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses berichtigen kann. Solche Wahlscheinanträge hat die Gemeinde mit den übrigen Wahlunterlagen besonders zu verwahren.

3.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 25 Abs. 8 LWO)

3.7.1 Allgemeines

Wird ein Stimmberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis **gestrichen**, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. **Entsprechend** ist in den Fällen des § 25 Abs. 10 Satz 2 LWO (nicht zugangener Wahlschein) zu verfahren, wenn ein neuer Wahlschein erteilt wird.

3.7.2 Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände

Die Gemeinde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein **Verzeichnis**, in das der Name des Stimmberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das **Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen**. Außerdem muss in jedem Fall der **Stimmkreisleiter verständigt** werden, der zweckmäßigerweise über die einzelnen Gemeinden **alle Wahlvorstände** des Stimmkreises von der Ungültigkeit des Wahlscheins **unterrichtet**.

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, werden von der Gemeinde, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet

ist, am Wahltag nach 12 Uhr dem **Briefwahlvorstand übergeben**. Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, sind die oben genannten Unterlagen spätestens am Wahltag, 12 Uhr, durch Boten dieser Gemeinde zur Ausstattung des dortigen Briefwahlvorstands zu übergeben (§ 25 Abs. 9 LWO).

3.7.3 Sonderfälle

- a) Stirbt ein Wähler vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Stimmrecht nach Art. 1 LWG, **nachdem** er an der Briefwahl teilgenommen hat (vgl. § 53 Abs. 1 LWO), bleibt seine **Stimmabgabe gültig**. Die **Wahlscheine** dieser Personen sind für **ungültig** zu erklären (§ 25 Abs. 8 Satz 1 LWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ (Art. 40 Abs. 6 LWG, § 25 Abs. 8 Satz 5 LWO).
- b) **Verliert** ein Wähler sein **Stimmrecht** durch einen Umzug innerhalb des Freistaates Bayern in einen anderen Regierungsbezirk **nur für die Bezirkswahl** (vgl. Nr. 2.2.1 Buchst. b), ist besonders darauf zu achten, dass der Wahlschein nur für die Bezirkswahl, nicht aber für die Landtagswahl gesperrt wird. Dies muss im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine entsprechend kenntlich gemacht werden.

3.8 Wahlscheine für Stimmberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten

3.8.1 Verständigung der Stimmberechtigten in besonderen Einrichtungen

Die Gemeinde hat die Leitungen der Einrichtungen nach §§ 7, 11 LWO im Gemeindegebiet **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (Montag, 01.10.2018) zu verständigen, falls für diese Einrichtungen ein **Sonderstimmbezirk** gebildet wurde **oder** wenn dort vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden kann (siehe Nr. 1.2, §§ 50, 51 LWO). Gleichzeitig sind die Leitungen dieser Einrichtungen aufzufordern, ihre stimmberechtigten Insassen und Bediensteten umgehend über die jeweiligen **Möglichkeiten der Wahlteilnahme** wie folgt zu unterrichten (§ 26 Abs. 2 LWO):

- a) Die Stimmberechtigten **aus der Gemeinde**, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, erteilt die Gemeinde unmittelbar Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen, wenn diese in einem von der Leitung der Einrichtung erstellten Verzeichnis (siehe Nr. 3.8.4) aufgeführt sind. Die Wahlscheine werden von Amts wegen, d. h. ohne besonderen Wahlscheinantrag aufgrund dieses Verzeichnisses erteilt.
- b) Die Stimmberechtigten, die in Wählerverzeichnissen **anderer Gemeinden des selben Stimmkreises** geführt werden, müssen sich für die Wahlteilnahme in der Einrichtung von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen** beschaffen.
- c) Die Stimmberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden **anderer Stimmkreise** geführt werden, können ihr Stimmrecht nur durch Briefwahl ausüben und müssen sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** beschaffen.

3.8.2 Verständigung der stimmberechtigten Soldaten (§ 26 Abs. 3 LWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl ersucht die Gemeinde die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die stimmberechtigten Soldaten entsprechend Nr. 3.8.1 Buchst. c zu verständigen.

3.8.3 Verständigung der stimmberechtigten Insassen von Justizvollzugsanstalten - JVA (§ 26 Abs. 4 LWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl fordert die Gemeinde die Leitung der JVA im Gemeindegebiet auf, die stimmberechtigten Insassen davon zu verständigen, dass sie nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschafft haben (§ 26 Abs. 4, § 52 LWO). Wahlscheinanträge von Gefangenen, die in das Wählerverzeichnis am Anstaltsort eingetragen werden, sollen von der JVA gesammelt an die Gemeinde weitergeleitet werden. Wegen der Unterrichtung der Anstaltsleitung durch die Gemeinde (spätestens am **42. Tag v.d.W.** = Stichtag Wählerverzeichnis) über die Notwendigkeit eines **Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für bestimmte Fälle** siehe § 13 Abs. 8 LWO (siehe Nr. 2.4.1 Buchst. a).

3.8.4 Erteilung der Wahlscheine

Die Gemeinde fordert gem. § 26 Abs. 1 LWO **spätestens am 8. Tag vor der Wahl** (Samstag, 06.10.2018) von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird (siehe Nr. 3.8.1), ein **Verzeichnis der stimmberechtigten Insassen und Bediensteten** aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, damit sie für diesen Personenkreis Wahlscheine (**ohne** Briefwahlunterlagen) von Amts wegen ausstellen kann. Die Gemeinde übersendet die Wahlscheine **unmittelbar** den **Stimmberechtigten**, also nicht über die Leitungen der Einrichtungen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 LWO).

3.8.5 Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen

- a) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen siehe §§ 50, 51 LWO (siehe Nr. 5.2 bzw. 4.6).
- b) Die Leitungen der Einrichtungen, für die **kein Sonderstimmbezirk** oder **beweglicher Wahlvorstand** gebildet wird, weist die Gemeinde **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (01.10.2018) auf die Regelung zur **Ausübung der Briefwahl** hin, insbesondere darauf, dass Gelegenheit gegeben werden muss, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelschlag zu legen (§ 53 Abs. 4 und 5 LWO).

3.9 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 28 LWO)

Gegen die **Versagung** eines Wahlscheins kann **Einspruch** eingelegt werden.

Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 19 LWO (siehe Nr. 2.7) gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl oder später (ab 02.10.2018) eingelegt, hat die Gemeinde unverzüglich entsprechend § 19 Abs. 4 LWO zu handeln (§ 28 Satz 3 LWO).

4 Wahlvorstand

4.1 Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer

Der **Wahlvorstand besteht aus** dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Stimmberechtigten als Beisitzern (Art. 7 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Die Gemeinde ernennt für **jeden** Stimmbezirk und **jeden** bei ihr gebildeten Briefwahlvorstand - möglichst aus den Stimmberechtigten der Gemeinde - einen **Wahlvorsteher** und dessen **Stellvertreter** (§ 5 Abs. 1, § 6 LWO).

Die Gemeinde beruft unter entsprechender **Berücksichtigung** der in der Gemeinde vertretenen **politischen Parteien und sonstigen organisierten Wähler**

lergruppen drei bis sieben Stimmberechtigte als **Beisitzer**; die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst im Stimmbezirk, die Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Gemeinde stimmberechtigt sein (Art. 7 Abs. 2 LWG, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 LWO). Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Nach § 5 Abs. 3 LWO **bestellt die Gemeinde** aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter**.

Die Gemeinde hat bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Vorrangig sollen freiwillige Wahlhelfer gewonnen werden.

Bei der Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Berufung der Beisitzer handelt es sich um **Geschäfte der laufenden Verwaltung**; ein Gemeinderatsbeschluss ist also nicht notwendig (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlgane **dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands bestellt** werden (Art. 7 Abs. 3 LWG). Für verschiedene Teile eines Sonderstimmbezirks (vgl. § 11 Abs. 2 LWO) können verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden (§ 50 Abs. 2 LWO).

Die **Zahl der Beisitzer** bestimmt die Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- gem. § 5 Abs. 7 LWO während der ganzen Dauer der Wahl bzw. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein müssen (vgl. **WA 1** und **WA 2**, jeweils Nr. 1.1.2),
- bei der Auszählung von Stimmen mehrere Arbeitsgruppen gebildet werden können (vgl. § 59 Abs. 2 LWO; **WA 1**, Nrn. 2.5., 2.7 und **WA 2**, Nrn. 3.5, 3.7),
- ein ggf. zu bildender **beweglicher Wahlvorstand** (siehe Nr. 4.6) ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, so dass **in diesen Fällen** der Wahlvorstand mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen ist.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung (§ 5 Abs. 9 LWO). Die Hilfskräfte gehören nicht zum Wahlvorstand, d. h. sie können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden, jedoch nicht bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands mitwirken. Außerdem werden die für sie ggf. entsprechend § 9 LWO gewährten Entschädigungen im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nicht berücksichtigt.

Für die Anlegung von **Wahlhelferdateien** und die **Übermittlung der Daten** von Beschäftigten anderer Behörden zum Zweck der Berufung in Wahlvorstände gilt Art. 7 Abs. 4 und 5 LWG.

4.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagensatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet (Art. 9 LWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 8 LWO genannten Voraussetzungen **abgelehnt** werden. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung liegt z. B. in der Regel bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des LuK-Betriebspersonals der Polizei vor.

Anders als im Bundeswahlrecht besteht der pauschale Ablehnungsgrund „Vollendung des 65. Lebensjahres“ (§ 9 Nr. 3 BWO) nicht. Auf Grund des Auffangtatbestandes des § 8 Nr. 4 LWO können ältere Stimmberechtigte die Übernahme aber aus **anderen Gründen** (Krankheit, Behinderung, sonstiger wichtiger Grund, der sie hindert, das Amt ordnungsgemäß auszuüben) ablehnen; hierbei ist nicht zu restriktiv zu verfahren.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt **ordnungswidrig**

und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden; die Geldbuße wird von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 LWG, § 87 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung).

Der **Auslagenersatz** für die Mitglieder der Wahlvorstände bemisst sich nach § 9 Abs. 1 LWO.

Das **Erfrischungsgeld** (§ 9 Abs. 2 LWO) wird im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nach Art. 17 LWG in Höhe von **einheitlich 40 €** je Mitglied des Wahlvorstands berücksichtigt (mit Ausnahme der Gemeinden, die gleichzeitig eine kommunale Wahl oder Abstimmung durchführen); diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge **für jede Gemeinde unabhängig** von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt. Das Erfrischungsgeld ist eine **freiwillige** Leistung der Gemeinde; sie bestimmt, ob und in welcher **Höhe** und ggf. in welcher **Staffelung** (je nach ausgeübter Funktion) es gewährt wird.

Das Erfrischungsgeld dient als **Verpflegungszuschuss** und könnte damit auch in Form der Bereitstellung von Imbiss und Getränken gewährt werden; es ist **unabhängig** von einem durch den jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn des Wahlvorstandsmitglieds evtl. ebenfalls freiwillig gewährten **Freizeitausgleich** für den am Sonntag geleisteten Ehrenamtsdienst (vgl. z. B. Aufruf des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Integration, veröffentlicht im AllMBI Nr. 9/2018).

4.3 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen (§ 5 Abs. 4 LWO).

Außerdem hat die Gemeinde **alle Mitglieder des Wahlvorstands**, d. h. nicht nur die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter, vor der Wahl so über ihre Aufgabe zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 5 Abs. 5 LWO). Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Allgemeine Informationen zum Thema Wahlhelfer enthält auch die [Internetseite des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017](#).

Bereits bei der Unterrichtung soll den Wahlvorstehern die entsprechende **Wahlanweisung (WA 1 bzw. WA 2)** mit Mustern der **Ergebnisvordrucke** (V 1 bzw. V 1a, V 3/WV bzw. V 3/BV, V 4 jeweils für die Landtags- und für die Bezirkswahl) sowie die jeweiligen **Kurzanleitungen** für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse übergeben werden. Damit Wahlscheinfälschungen erkannt werden können, sollte den Wahlvorstehern (Urnen- und Briefwahl) ein ausgefülltes Muster des **Wahlscheins** (Ausfüllung insbesondere des „gemeindlichen Teils“, siehe auch unten Buchst. f) ausgehändigt werden.

Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse genau nach der Wahlanweisung und der Wahl Niederschrift zu verfahren.

Die Gemeinde muss mit den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern alle mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden **Einzelfragen** besprechen, insbesondere

- a) in welchen kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen oder Klöstern ein **beweglicher Wahlvorstand** vorgesehen ist und daher Stimmzettel entgegenzunehmen sind, sowie welche Zeiten und Wahlräume für diese Stimmabgabe mit den Leitungen der Einrichtungen oder Klöster vereinbart worden sind;
- b) in welcher Weise in kleineren Gemeinden der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in größeren Gemeinden der Wahlamtsleiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu **erreichen** sind;

- c) über welchen **Telefonanschluss** Gespräche geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldungen) durchgegeben werden können;
- d) **wohin die Erste Schnellmeldung** sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist (es empfiehlt sich, die entsprechenden Vordrucke vor Aushändigung an die (Brief-)Wahlvorsteher auszufüllen) und wo die **Wahlunterlagen** nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses **abzugeben sind**;
- e) ob und wie die **Briefwahlergebnisse**, wenn sie für mehrere Gemeinden auszuzählen sind, zusammen mit einer Wahl Niederschrift oder je Gemeinde getrennt mit eigenen Wahl Niederschriften zu ermitteln sind (siehe Nr. 1.3.3 Buchst. a);
- f) in welcher Weise die **Wahlscheine unterschrieben** (eigenhändige Unterschrift des Bediensteten, eingedruckter Name des Bediensteten, Wegfall der Unterschrift oder Strich in der Unterschriftenzeile) und **gesiegelt** (manuelle Siegelung oder Eindruck des Dienstsiegels) werden (siehe Nr. 3.4.3).

Die Wahlvorstände sollen im Rahmen der Schulung insbesondere auch auf die Thematik der **Inanspruchnahme der Hilfsperson** bei der Stimmabgabe (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.4) und die **strikte Einhaltung des Beeinflussungsverbots** (siehe Nr. 5.1 und **WA 1**, Nrn. 1.3 und 2.1, **WA 2**, Nr. 1.3) hingewiesen werden. Soweit bei vergangenen Wahlen Fragen im Zusammenhang mit „**Wahlbeobachtern**“ aufgetreten sind, sollte auch dieser Bereich besonders angesprochen werden. Insgesamt soll auf eine **bürgerfreundliche** (wählerorientierte) **Haltung** der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der mit den Wahlen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geachtet werden.

4.4 Einberufung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** werden von der Gemeinde mit der Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 5 Abs. 6 LWO).

Ort und Zeit des Zusammentritts des **Briefwahlvorstands** sind in die Wahlbekanntmachung (siehe Nr. 6.3) aufzunehmen (§ 39 Abs. 1 LWO). Die Gemeinde hat dabei zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe **rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit** beginnen muss (je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe ab ca. 15 Uhr; vgl. **WA 2**, Nr. 2.3.1).

4.5 Ausstattung des Wahlvorstands

4.5.1 Wahlvorstand (§ 40 LWO)

Die Gemeinde übergibt dem **Wahlvorsteher** eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahl die in dem **Vordruck G 9** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen bestätigen.

Werden diese Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss **stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen** sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten. Der Wahlvorsteher ist darüber zu unterrichten, von wem der Wahlraum am Wahltag rechtzeitig geöffnet wird, wenn er die Schlüssel zum Wahlraum und für das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, nicht ausgehändigt erhält.

4.5.2 Briefwahlvorstand (§ 54 Abs. 2 LWO)

Die Gemeinde übergibt, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, dem **Briefwahlvorsteher** am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Auszählung (siehe Nr. 4.4) die in dem **Vordruck G 9a** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang und die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen.

Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr die Wahlbriefe (siehe Nr. 6.5) und die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine der anderen Gemeinden, für die sie die Briefwahl aus-

zählt, rechtzeitig zugehen, damit der Briefwahlvorstand seine Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann.

4.6 Beweglicher Wahlvorstand (§§ 7, 51 LWO)

Unter den Voraussetzungen des § 7 LWO **sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände** für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (siehe auch Nr. 1.2).

Wenn bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, ist mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt soweit erforderlich einen geeigneten Wahlraum, den die Gemeinde herrichtet, bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt

Wegen der Ausstellung von Wahlscheinen für die Insassen und Beschäftigten der Einrichtungen und der Verständigung dieser Personen siehe Nr. 3.8.

5 Wahlräume (§ 37 LWO)

5.1 Allgemeines

Die Gemeinde hat **rechtzeitig** für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Wahlräume zu sorgen. Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden, dass die **geheime Stimmabgabe sichergestellt** werden kann.

Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde unterzubringen; der Zugang und der Wahlraum sind **deutlich zu kennzeichnen**. Bei Nutzung **nicht gemeindeeigener** (ggf. angemieteter) **Wahlräume** ist in der Nutzungsvereinbarung klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften vorrangig zu beachten sind (z. B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten o. ä.; insofern ist das Hausrecht des Vermieters eingeschränkt).

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung des **Verbots der Beeinflussung der Wähler** im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld zu achten (Art. 12 LWG; siehe **WA 1**, Nr. 1.3).

Räume mit **Videoüberwachung** kommen als Wahlraum nicht in Betracht. Befinden sich in den Wahlräumen fest installierte Videokameras, sind diese außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Der Wahlvorstand hat Wähler auf Nachfragen entsprechend aufzuklären (siehe **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b).

Die Wahlräume sollen möglichst **verkehrsgünstig** liegen und nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere **Behinderten** und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Ist ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar, so sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden. Zusätzliche wertvolle Hilfestellungen für die konkrete behindertengerechte Ausgestaltung von Wahlräumen liefern die vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit herausgegebenen Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen (www.barrierefreiheit.de → Veröffentlichungen - [Empfehlungen für Gemeinden](#)).

Die Stimmberechtigten sind frühzeitig und in geeigneter Weise davon zu unterrichten, welche Wahlräume **barrierefrei** sind (Wahlbekanntmachung nach § 39 LWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind, siehe Nr. 6.3; Wahlbenachrichtigung, vgl. das vom StMI bestimmte Muster und Abschnitt 7 des Hinweisblattes; zusätzlich evtl. durch Öffentlichkeitsarbeit).

Es können auch **mehrere Wahlräume** in **einem Gebäude** untergebracht werden. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Stimmberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlzellen oder Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden können, dass das **Wahlgeheimnis sichergestellt** werden kann.

Es ist zu gewährleisten, dass die Wahlräume am Wahltag **rechtzeitig geöffnet** werden.

Jeder Wahlvorstand muss während der ganzen Wahlzeit und besonders bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **telefonisch** (Festnetz und/oder Mobil) **erreichbar** sein (siehe Nrn. 7.1 und 7.3.1).

Der **Umzug** des Wahlvorstands vom Wahlraum in ein anderes Gebäude zur Auszählung (etwa ins Rathaus wegen der dort vorhandenen EDV-Ausstattung) ist – anders als bei Gemeinde- und Landkreiswahlen – **nicht zulässig**. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen gleichzeitig kommunale Wahlen/Abstimmungen stattfinden.

5.2 Ausstattung

Zur Ausstattung des Wahlraums des allgemeinen Stimmbezirks wird auf die **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b, verwiesen.

Bei **Sonderstimmbezirken** bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile des Sonderstimmbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für die Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 50 Abs. 3 LWO). Die erforderlichen Tische und Stühle soll die Einrichtung bereitstellen.

Zur Ausstattung des **Wahlraums des Briefwahlvorstands (Auszählungsraum)** wird auf die **WA 2**, Nr. 1.2, verwiesen.

6 Sonstige Wahlvorbereitungen

6.1 Bescheinigung des Stimmrechts und der Wählbarkeit

Hinsichtlich der Bescheinigung des Stimmrechts für Unterstützungsunterschriften und der Wählbarkeit von Bewerbern enthält das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration erstellte Merkblatt nähere Hinweise. Es ist im Internetangebot des Landeswahlleiters ([Startseite „Wahlen“](#) → Hinweise für Gemeinden) veröffentlicht.

6.2 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge in der Gemeinde (§ 35 LWO)

Die Wahlkreisvorschläge werden von den Wahlkreisleitern im Bayer. Staatsanzeiger bekannt gemacht (Art. 35 LWG, § 35 LWO); auf der Internetseite des Landeswahlleiters werden die Wahlkreisvorschläge ebenfalls eingestellt.

Die **Gemeinden** weisen durch Bekanntmachung gem. § 88 Abs. 1 LWO (Vordruck G 7) auf die Möglichkeit hin, dass die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann (§ 35 Abs. 1 Satz 3 LWO). Die Einsicht kann durch Bereithaltung des Staatsanzeigers und/oder ggf. das Internet (Link auf die Seite des Landeswahlleiters) ermöglicht werden.

6.3 Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 39 LWO)

Die Gemeinde erlässt **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** (08.10.2018) die Wahlbekanntmachung nach **Anlage 15 (neugefasst) zu § 39 LWO**.

Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 88 Abs. 1 LWO.

6.4 Entgegennahme der Stimmzettel

Die Gemeinden erhalten die erforderliche Zahl an Stimmzetteln vom Stimmkreisleiter.

Sofort nach Empfang der Stimmzettel hat die Gemeinde bei den **einzelnen** Stimmzettelpaketen zu prüfen, ob für die Landtags- und Bezirkswahl jeweils die **richtigen** Stimmzettel zugewiesen wurden (**die Stimmzettel sind in den einzelnen Stimmkreisen verschieden**) und ob die zugewiesene Zahl an Stimmzetteln ausreichen wird. Hierzu ist **jedes Paket** zu öffnen und der Inhalt zumindest **stichprobenweise** zu kontrollieren.

Das **Ergebnis** der Prüfung ist dem Stimmkreisleiter **in jedem Fall** unverzüglich **mitzuteilen**. Die Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Stimmkreises führt zu erheblichen Komplikationen, aufwändigen Rückholmaßnahmen und u. U. zur Wahlwiederholung (siehe auch Nr. 3.4.4 letzter Absatz).

Für andere Zwecke als zur Stimmabgabe (z. B. für Wahlwerbung) dürfen Stimmzettel nicht ausgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“ zur Unterrichtung der Wahlorgane und zur Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch Nr. 8.3).

6.5 Behandlung der Wahlbriefe (§ 54 LWO)

6.5.1 Zuständige Gemeinde, Verwahrung

Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn für diese Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist, sondern eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut ist (Art. 15 Abs. 1 LWG, § 53 Abs. 1 LWO).

Die Gemeinde **sammelt** die für sie bestimmten, **rechtzeitig** eingehenden Wahlbriefe **ungeöffnet** und hält sie **unter Verschluss**. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte (z. B. Parteiverkehr) keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten möglichst auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein. Vermerke auf den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden nicht angebracht.

Bei der Gemeinde eingehende Stimmzettelumschläge (**ohne** äußeren amtlichen oder neutralen Wahlbriefumschlag **und ohne** zugehörigen Wahlschein, vgl. auch **WA 2**, Nr. 2.3.4 Buchst. a und f) stellen **keine** Wahlbriefe i. S. d. §§ 53, 54 LWO dar. Die Briefwahl wurde nicht ordnungsgemäß entsprechend § 53 Abs. 1 LWO ausgeführt. Die Stimmzettelumschläge werden keinem Briefwahlvorstand zugeleitet und aus Gründen der Sicherung des Wahlheimnisses nicht geöffnet. Sie sind in der Gemeinde zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist.

Wenn bei der Gemeinde **Wahlbriefe für eine andere Gemeinde** eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst der Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. **Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben** (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.)

Eine Gemeinde, die dem **Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde** zugeordnet ist, hat

- a) alle bis zum Tag **vor** der Wahl bei ihr eingegangenen Wahlbriefe, geordnet nach Wahlscheinnummern oder Stimmbezirken **bis spätestens 12 Uhr am Wahltag**,
- b) alle anderen noch **vor 18 Uhr** am Wahltag bei ihr eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg durch Boten

der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zuzuleiten (§ 54 Abs. 3 LWO).

Die Wahlbriefe werden dem **Briefwahlvorstand** übergeben (siehe Nr. 4.5.2).

6.5.2 Empfang der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs

Zur Einlieferung der durch die Deutsche Post AG beförderten Wahlbriefe wird auf die Information des Staatsministeriums des Innern und für Integration, versandt mit E-Mail der Landeswahlleitung vom 10.07.2018, hingewiesen (Erfassung in Sammelerfassungslisten der Post, Quittierung durch die Gemeinde).

Gemeinden mit **Postfachanschrift** haben ihr Postfach am Tag vor der Wahl auf den Eingang von Wahlbriefen aus der Freitagszustellung zu **überprüfen** und diese Briefe rechtzeitig an den Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Außerdem müssen die Gemeinden für die jederzeitige **Empfangsbereitschaft** für bei ihr von Stimmberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen. Eine **Sonderzustellung** von Wahlbriefen durch die Deutsche Post AG am **Wahlsonntag** (wie bei Bundestags- und Europawahlen) ist für die Landtagswahl und die Bezirkswahlen wie bisher **nicht vereinbart**.

6.5.3 Verspäteter Eingang

Die am Wahltag **nach 18 Uhr** eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 90 LWO). Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist (§ 54 Abs. 1 und 4 LWO).

7 Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

7.1 Besetzung der Dienststellen

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung (an ihrer Stelle die Verwaltungsgemeinschaft, siehe Nr. 9) mit dem Leiter des Wahlamts oder seinem Stellvertreter besetzt sein.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände, des Landratsamts oder des Stimmkreisleiters unverzüglich beantwortet werden können.

In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Entgegennahme der telefonischen Meldungen der Wahlvorsteher (Erste Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen

Wahlergebnisse ständig bereit und erreichbar sein. Den Wahlvorstehern ist bereits bei der Einweisung (siehe Nr. 4.3) genau anzugeben, wohin die Meldungen zu richten sind.

7.2 Reihenfolge der Ermittlung, Feststellung und Übermittlung der Wahlergebnisse (siehe auch Übersicht „Zeitlicher Ablauf“ des StMI)

7.2.1 Wahlvorstand

Das Ergebnis ist von den Wahlvorständen unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** zu ermitteln (§ 55 Satz 1 LWO). **Mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden.**

Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Landtags- und Bezirkswahl durchgeführten **Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene** (z. B. Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) darf erst **nach der vollständigen** Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl und der **Bezirkswahl** begonnen werden.

7.2.2 Gemeinde

Folgende Reihenfolge ist zu beachten:

a) **Vorläufige Ergebnisse Landtagswahl** (Erste und Zweite Schnellmeldung)

Die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses und die Durchgabe der Ersten und der Zweiten Schnellmeldung **an den Stimmkreisleiter** erfolgt jeweils unmittelbar nach Erhalt der Meldungen bzw. Niederschriften durch die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände noch am Wahlabend bzw. am Montag nach der Wahl (siehe Nrn. 7.3.2, 7.3.3).

b) **Vorläufige Ergebnisse Bezirkswahl** (Erste und Zweite Schnellmeldung)

Erst nach Durchgabe sämtlicher Schnellmeldungen für die Landtagswahl wird das vorläufige Ergebnis für die Bezirkswahl ermittelt und die Erste und Zweite Schnellmeldung **an den Stimmkreisleiter** durchgegeben.

c) **Endgültige Ergebnisse Landtagswahl**

Nach Durchgabe aller Schnellmeldungen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl wird das endgültige Wahlergebnis für die Landtagswahl festgestellt und an den Stimmkreisleiter übermittelt (siehe Nr. 7.4).

d) **Endgültige Ergebnisse Bezirkswahl**

Abschließend erfolgt die Feststellung und Übermittlung der endgültigen Ergebnisse für die Bezirkswahl.

7.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses Landtagswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)

7.3.1 Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Weitergabe und Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse die gleichen Formblätter (**Vordrucke V 3 und V 6** für die Entgegennahme und Weitermeldung, **Vordrucke V 2 und V 5** für die Zusammenstellung). Dadurch werden die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Ersten und die Zweiten Schnellmeldungen sind jeweils von den beteiligten Stellen auf **schnellstem Weg** zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg, notfalls durch Eilboten.

Um die Korrektheit, Unverfälschtheit und Echtheit einer **elektronisch per Internet oder Behördennetz** übermittelten Schnellmeldung sicherzustellen, soll nach Vorgabe des Landeswahlleiters (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 3, § 65 Abs. 3 Satz 2 LWO) eine Überprüfung über einen unabhängigen, zweiten Kanal erfolgen. Dies kann durch einen Anruf an eine zuvor hinterlegte Telefonnummer geschehen, mit dem die Gemeinde sich die Richtigkeit der übermittelten Daten vom (Brief-)Wahlvorsteher bestätigen lässt. Sofern die Gemeinde die vorläufigen Ergebnisse der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände laufend und zeitnah in ihrem Internetangebot veröffentlicht, kann die Prüfung auch unmittelbar vom (Brief-)Wahlvorsteher selbst durch Abgleich der veröffentlichten Daten mit der abgegebenen Schnellmeldung vorgenommen werden. Das Verfahren, insbesondere das Vorgehen bei Unstimmigkeiten bei der Überprüfung, ist im Vorfeld zu vereinbaren und den Beteiligten zu kommunizieren.

Bei der Kommunikation **per Telefon oder Telefax** ist die Authentifizierung anhand der übermittelten Rufnummer nicht ausreichend. Als Sicherheitsmaßnahme soll hier die Abfrage bzw. Angabe eines zuvor vereinbarten, individuellen Kennworts dienen. Zudem sind bei telefonischer Durchgabe der Schnellmeldung sämtliche Zahlen vom aufnehmenden Mitarbeiter der Gemeinde gegenüber dem (Brief-)Wahlvorsteher zu wiederholen, um Übermittlungsfehler auszuschließen.

7.3.2 Erste Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher (§ 58 LWO)

Sobald der **Wahlvorsteher** die für die Erste Schnellmeldung erforderlichen Zahlen ermittelt hat, meldet er es **sofort** mit dem **Vordruck V 3/WV** (für den Wahlvorstand) bzw. **V 3/BV** (für den Briefwahlvorstand) weiter, und zwar

- a) in **Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand** der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (siehe Nr. 9). Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **jeweils eigenen** Wahl Niederschriften getrennt festgestellt, ist es der jeweiligen Gemeinde zu melden. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahl Niederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist es der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu melden;
- b) in **Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand** an den Stimmkreisleiter. Dies gilt auch, soweit es sich um Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften handelt.

7.3.3 Erste Schnellmeldung durch die Gemeinde (§ 58 LWO)

Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand nehmen die (i. d. R. telefonisch durchgegebenen) Ersten Schnellmeldungen der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher auf **Vordruck V 3/WV bzw. V 3/BV** entgegen und stellen sie **sofort** auf **Vordruck V 2** zusammen (siehe auch Hinweise unter Nr. 7.4).

Das so ermittelte **vorläufige** Ergebnis melden die Gemeinden **sofort** auf **Vordruck V 3/Gde** dem Stimmkreisleiter; **auf die Übergabe der Wahl Niederschriften darf nicht gewartet werden.**

Verwaltungsgemeinschaften können auf die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der **einzelnen** Mitgliedsgemeinden (jeweils auf einem eigenen Vordruck V 3/Gde) verzichten und stattdessen das **vorläufige** Gesamtergebnis **aller** Mitgliedsgemeinden auf **einem** Vordruck V 3/Gde an den Stimmkreisleiter melden. Das Ergebnis von Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand wird in jedem Fall vom Wahlvorstand unmittelbar dem Stimmkreisleiter gemeldet, ist also im Gesamtergebnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht enthalten. **Der Stimmkreisleiter soll das Verfahren mit den Verwaltungsgemeinschaften absprechen.**

7.3.4 Zweite Schnellmeldung (§ 65 LWO)

- a) In den **Vordrucken V 5** und **V 6** für die Zweite Schnellmeldung hat die Gemeinde **vor** Ermittlung und Meldung der Ergebnisse bei jedem Wahlkreisvorschlag den Namen des jeweiligen Stimmkreisbewerbers in die Spalte/Zeile für die Stimmen des Stimmkreisbewerbers (Erststimmen) handschriftlich einzusetzen und in der Spalte/Zeile für die Stimmen des Wahlkreisbewerbers (Zweitstimmen) zu streichen, soweit dies nicht bereits beim Druck berücksichtigt ist.
- b) Der **Wahlvorsteher** gibt **keine** Zweite Schnellmeldung an die Gemeinde weiter, sondern liefert ihr dafür auf schnellstem Weg die Wahl Niederschrift gemäß **Versandvordruck/-tasche V 8/T 8 bzw. V 8a/T 8a**. Das gilt für alle (kreisangehörigen und kreisfreien) Gemeinden, auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand. **Die Übernahme ist von der Gemeinde in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.**
- c) **Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand** stellen sofort die Ergebnisse für die Landtagswahl auf Grund der Wahl Niederschriften auf den **Vordrucken V 5** zusammen, übertragen das Gesamtergebnis auf **Vordruck V 6** und melden dieses Ergebnis sofort dem Stimmkreisleiter. Die Arbeiten dürfen **nicht** unterbrochen werden. Sie sind am Wahlabend noch vor Prüfung der Wahl Niederschriften auf ihre Ordnungsmäßigkeit durchzuführen.
- Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand** übertragen das Gesamtergebnis aus der Wahl Niederschrift unmittelbar auf **Vordruck V 6** und melden es dem Stimmkreisleiter.
- d) Bei der telefonischen Durchsage des Ergebnisses werden nach den **allgemeinen Angaben** zuerst Ordnungsnummer, Name und Stimmenzahl des **Stimmkreisbewerbers**, anschließend die Ordnungsnummern, Namen und Stimmenzahlen der **Wahlkreisbewerber** durchgegeben.

Es ist besonders darauf zu achten, dass auf dem **Vordruck V 6** beim Namen des Stimmkreisbewerbers **innerhalb der Wahlkreisliste** keine Stimmen erscheinen, sondern diese Zeile gestrichen ist. In der Zweiten Schnellmeldung ist bei dieser Ordnungsnummer darauf hinzuweisen, dass es sich um den Stimmkreisbewerber handelt und diese Stimmenzeile gestrichen ist.

7.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses Landtagswahl (§ 66 LWO)

7.4.1 Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher übergibt der Gemeinde die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses; das gilt für **alle** Gemeinden, gleichgültig, ob ein oder mehrere Stimmbezirke oder Briefwahlvorstände gebildet sind.

Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahl Niederschriften **getrennt** festgestellt, sind diese der jeweiligen Gemeinde zu übergeben. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahl Niederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist diese der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben; dieses Gesamtbriefwahlergebnis wird dann in das Gemeindeergebnis übernommen.

7.4.2 Prüfung und Berichtigung

Die Gemeinde **überprüft** schnellstmöglich die Wahlunterlagen der Stimmbezirke (**Wahl Niederschrift V 1** mit Anlagen gemäß Vordruck **V 8/T 8**) und der Briefwahlvorstände (**Wahl Niederschrift V 1a** mit Anlagen gemäß Vordruck **V 8a/T 8a**) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Wahl Niederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.

Die von Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand für die Zweite Schnellmeldung gefertigte Zusammenstellung auf dem **Vordruck V 5** ist entsprechend dem Prüfungsergebnis der Wahlniederschriften ggf. **rechnerisch zu berichtigen** bzw. neu auszudrucken. **Rechnerische Berichtigungen** sind in **blauer Farbe** zu vermerken. **Sachliche Berichtigungen** (z. B. abweichende Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) sind durch die **Gemeinde nicht** möglich; sie darf **nur** der **Stimmkreisausschuss** vornehmen. Bedenken hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit sind dem Stimmkreisleiter mitzuteilen. Die rechnerisch berichtigten Zahlen sind in **blauer Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

7.4.3 Zusammenstellung

Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand fertigen nach Abschluss der Prüfung die Zusammenstellung über Stimmberechtigte, Wähler sowie abgegebene ungültige und gültige Stimmen für die einzelnen Stimmbezirke auf **Vordruck V 7** und ermitteln so das **endgültige Wahlergebnis der Gemeinde**. Die Angaben hierzu sind ausschließlich den geprüften Wahlniederschriften - also **nicht** den **Vordrucken V 5** - zu entnehmen.

Hinweise für die Zusammenstellung auf Vordruck V 7:

- a) Die Ausdrücke müssen vom Inhalt und Aufbau dem amtlichen Muster entsprechen. Auf eine ausreichende **Schriftgröße** ist zu achten. **Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist in jedem Fall unbedingt genau einzuhalten.**
- b) Die Reihenfolge der aufgeführten Stimmbezirke und Briefwahlvorstände muss in den Zusammenstellungen **V 5** und **V 7** genau übereinstimmen.
- c) Die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben (§ 22 Abs. 2 LWO), ist nach dem **Wahlscheinverzeichnis** in Spalte A3 einzutragen.
- d) Für die Briefwahlergebnisse dürfen in den Spalten A1, A2, A3 und A **keine** Einträge erfolgen. Derartige Angaben sind auch in der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstands nicht vorgesehen.
- e) **In den Spalten B und B2 müssen beim Briefwahlergebnis in Übereinstimmung mit der Wahlniederschrift V 1a (Briefwahl) die gleichen Zahlen stehen**, denn jeder Briefwähler ist zugleich Wahlscheinwähler. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre **Stimmen** gelten als **nicht abgegeben**. Sie sind daher auch nicht als Wähler in den Spalten B und B2 auszuweisen. Diese Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C (ungültig) erscheinen.
- f) Die Summe der Zahlen in den Spalten D + C (= E) für die ungültigen und gültigen Stimmen muss bei jedem Briefwahlvorstand und beim Briefwahlergebnis insgesamt die Zahl der Wähler (B) ergeben.
- g) **Gliederungsschema für Vordruck V 5 und V 7:**

Gemeinde A:

- Ergebnis der Urnenwahl

Stimmbezirk	Nr. 1 Schule
	Nr. 2 Gasthof
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Urnenwahl	

- Ergebnis der Briefwahl

Briefwahlvorstand	Nr. 1
	Nr. 2
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Briefwahl	
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Gemeinde A insgesamt	

7.4.4 Übergabe der Wahlunterlagen an den Stimmkreisleiter

Die Zusammenstellungen auf **V 5** und **V 7** sind mit dem **Versandvordruck V 9** zu bündeln bzw. (anstelle des Versandvordrucks) in die **Versandtasche T 9** zu legen; die geordneten Unterlagen (Taschen) der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände (**Versandvordrucke V 8/T 8** und **V 8 a/T 8 a**) sind dieser Versandtasche beizufügen. Diese Unterlagen sind umgehend dem Stimmkreisleiter zu übergeben. Es darf nicht gewartet werden, bis die Ergebnisse der Bezirkswahl vorliegen.

Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand haben keine Zusammenstellungen auf den **Vordrucken V 5** und **V 7** zu fertigen. Dem Stimmkreisleiter haben sie jedoch die Zahl der Stimmberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten haben, nach dem entsprechenden Wahlscheinverzeichnis auf einem Beiblatt zur Wahlniederschrift mitzuteilen. Die Wahlverhandlungen des Stimmbezirks (**Versandvordruck bzw. Tasche V 8/T 8**) sind nach entsprechender Prüfung und etwaiger Ergänzung mit oben aufliegendem **Versandvordruck/Tasche V 9/T 9** dem Stimmkreisleiter ebenfalls umgehend zu übergeben.

7.5 Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl

Die Ausführungen zur Landtagswahl unter Nrn. 7.3 und 7.4 gelten grundsätzlich entsprechend. Zur **Reihenfolge** wird auf Nr. 7.2 verwiesen.

Die Ergebnisse der **Ersten Schnellmeldung** für die **Bezirkswahl** werden von den Wahlvorstehern **anders als für die Landtagswahl nicht telefonisch**, sondern durch **Abgabe** der hierfür zu verwendenden Vordrucke V 3/WV bzw. V 3/BV **nach Abschluss aller Auszählungen** für die Landtagswahl mit den übrigen Wahlunterlagen erstattet (siehe **WA 1**, Nr. 3 und **WA 2**, Nr. 4).

Die zu verwendenden **Vordrucke** für die Ergebnisermittlung haben als Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

8 Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

8.1 Übernahme der Unterlagen der (Brief-)Wahlvorstände

Nachdem die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher die Wahlergebnisse (Landtagswahl und Bezirkswahl) festgestellt und die Unterlagen hierzu (Wahlniederschriften und Schnellmeldungen) abgegeben haben (§ 67 LWO), übernimmt die Gemeinde von diesen:

- a) das Wählerverzeichnis (ggf. mit dem Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine),
- b) das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- c) die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- d) die sonstigen Ausstattungsgegenstände
und, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,
- e) die **versiegelten Pakete** gemäß Nr. 5.7 der Wahlniederschriften V 1, V 1 Bz, V 1a und V 1a Bz.

Die Gegenstände können auch erst am Tag nach der Wahl übernommen werden. Dies ist in der Wahlniederschrift entsprechend zu vermerken.

8.2 Verwahrung unter Verschluss

Die versiegelten Pakete (siehe Nr. 8.1 Buchst. e) sind in der Gemeinderegistratur unter Verschluss zu verwahren. Auf Anforderung sind sie dem Stimmkreisleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht ein Bediensteter

ter der Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 67 Abs. 3 LWO).

8.3 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Diese richtet sich nach §§ 89 und 90 LWO.

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten.

Die **unbenutzten Stimmzettel** können nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Stimmkreisausschuss umweltgerecht entsorgt und vernichtet werden.

Die Nutzung von unbenutzten Stimmzetteln der (jeweils letzten) Landtagswahl und Bezirkswahl für **Unterrichtszwecke** (z. B. im Sozialkundeunterricht in Schulen) mit dem Aufdruck „Muster“ ist ausnahmsweise möglich. Bei der Überlassung der Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass nicht mehr benötigte Stimmzettel (spätestens bis zur nächsten Landtagswahl) umweltgerecht entsorgt und vernichtet werden müssen (siehe auch Nr. 6.4).

9 Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

Gehört eine Gemeinde einer VGem an, so hat diese für die Mitgliedsgemeinde **alle** Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wahrzunehmen. Die VGem hat also insbesondere **für jede ihrer Gemeinden gesondert**

- a) die Stimmbezirke, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden,
- b) das Wählerverzeichnis anzulegen, zu berichtigen und zu ändern sowie die Stimmberechtigten zu benachrichtigen, Wahlscheine auszustellen und die entsprechenden Wahlscheinverzeichnisse zu führen.
- c) für die Bereitstellung der erforderlichen Wahl-(Auszählungs-)räume und die Ausstattung der (Brief-)Wahlvorstände zu sorgen,
- d) die Wahlergebnisse (bei mehreren Stimmbezirken bzw. mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand je Gemeinde) zu ermitteln und zu melden; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis auch für andere Gemeinden (zusammen mit der eigenen Briefwahl, also ohne getrennte Wahl-niederschriften) auswertet, ist das gemeinsame Ergebnis der Briefwahl der die Briefwahl durchführenden Gemeinde zuzurechnen; bei getrennter Auswertung der Briefwahl für mehrere Gemeinden, also mit je eigenen Wahlniederschriften, ist das Ergebnis der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen,
- e) die sonstigen Abschlussarbeiten zu erledigen.

Für das Gebiet der VGem selbst kann nur das vorläufige Ergebnis für die **Erste Schnellmeldung** ermittelt und weitergegeben werden (siehe Nr. 7.3.3).

10 Veröffentlichungen

10.1 Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 88 Abs. 2 LWO)

Soweit Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften oder Stimmkreisleiter Wahlvorschläge oder Wahlergebnisse für ihren Bereich zu Informationszwecken **im Internet** veröffentlichen, ist entsprechend § 88 Abs. 2 LWO (neu) zu verfahren. Dies gilt auch für in digitalen Pressearchiven recherchierbare personenbezogene Daten (z. B. von Wahlbewerbern).

10.2 Angaben über die Wahlbeteiligung

Veröffentlichungen von Wahlergebnissen auf **örtlicher** Ebene (mit Ausnahme der Bekanntgabe durch die Wahlvorstände unmittelbar nach Abschluss der Feststellungen, vgl. § 63 LWO) erfolgen auf **freiwilliger** Basis; sie sind wahlrechtlich nicht vorgeschrieben.

Veröffentlichungen von **vorläufigen** Wahlergebnissen für einzelne Stimmbezirke (Wahllokale) enthalten i. d. R. unzutreffende (zu niedrige) Angaben über die Wahlbeteiligung, weil die Zahl der Stimmberechtigten die Zahl der Wahlscheininhaber und damit potentieller Briefwähler enthält, diese Wähler aber nicht im Urnenwahlergebnis enthalten sind. Um Missverständnisse und Irritationen zu vermeiden, wird **empfohlen**, bei den nichtamtlichen Auswertungen sowie bei den Ergebnispräsentationen (Internet, Rathaus, Mitteilungen an die Presse) den „errechneten“ Wert der **Wahlbeteiligung** auf Wahllokalebene **herauszunehmen**. Eine korrekte Angabe einer Wahlbeteiligung auf Wahllokalebene wäre nur mit großem Aufwand zu leisten.

Auch bei der freiwilligen Veröffentlichung der **vorläufigen** Ergebnisse für die **einzelnen Gemeinden ohne eigenen Briefwahlvorstand** bedarf die korrekte Ausweisung der Wahlbeteiligung einer gesonderten Berechnung, die aber i. d. R. erst im Rahmen des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen kann; der Verzicht auf die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung wird deshalb empfohlen (zumindest sollte aber ein klarstellender Hinweis erfolgen).

11 Wahlbeanstandungen

Es ist sicherzustellen, dass bei Gemeinden eingehende Beanstandungen der **Landtagswahl** dem Bayerischen Landtag und Beanstandungen der **Bezirkswahl** dem Bezirkstag als jeweils zuständige Wahlprüfungsinstanz zugeleitet werden (Art. 51, 53 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 BezWG).